

Vorbereitende Arbeiten
Abgeordnetenkommission (Urkunde Nr. 322):

Vorgelegt vom Abg. Scalia am 9. Mai 1996.

Der Text wurde am 10. Oktober 1996 der 7. Kommission (Sozialwesen) zur Prüfung mit den
Stellungnahmen der 1., 5. und 6. Kommission übermittelt.

Der Text wurde von der 7. Kommission geprüft am 4., 12., 19. Februar 1997; am 12.
November 1998; am 1., 2. und 3. Dezember 1998; am 3. März 1999; am 21., 28. und 29. April
1999; am 4., 6., 19. und 25. Mai 1999; am 15., 16., 17., 23. und 29. Juni 1999; am 1. Juli 1999.

Der schriftliche Bericht wurde am 2. Juli 1999 vorgelegt (Urkunde Nr. 332-354-369-1484-
1832-2378-2431-2625-2743-2752-3666-3751-3922-3945-4931-5541 I A (Referent Abg.
Signorino)

Der Text wurde im Saal der Abgeordnetenkommission untersucht am 5. Juli 1999; am 12., 18., 19.
20. Januar 2000; am 29. März 2000; am 4., 5., 6. April 2000; am 23., 24. Mai 2000 und am
31. Mai 2000 in einem Einheitstext mit folgenden Urkunden genehmigt: Nr. 332 (Abg.
Scalia); 354 (Abg. Signorino und andere); 369 (Abg. Pecoraro Scanio); 1484 (Abg. Saia und
andere); 1832 (Abg. Lumia und andere); 2378 (Abg. Calderoni und andere); 2431 (Abg.
Polenta und andere); 2625 (Abg. Guerzoni u.a.); 2743 (Abg. Luca u.a.); 2752 (Abg. Jervolino
Russo u.a.); 3666 (Abg. Bertinotti u.a.); 3751 (Abg. Lopresti u.a.); 3922 (Abg. Zaccheo u.a.);
3945 (Abg. Ruzzante); 4931 (Gesetzesentwurf auf Initiative der Regierung); 5541 (Abg.
Rurani u.a.).

Senat der italienischen Republik (Urkunde Nr. 4641):

Der Text wurde am 14. Juni 2000 der 1. Kommission (Verfassungsangelegenheiten) und der
11. Kommission (Arbeit) in gemeinsamer Sitzung zur Prüfung vorgelegt, mit Stellungnahmen
der 2., 3., 5., 6., 7., 8., 12., 13. Kommissionen sowie der Sonderkommission für
Kindheitsangelegenheiten, des Ausschusses für Europaangelegenheiten und des Ausschusses
für Parlamentsangelegenheiten für regionale Fragestellungen.

Der Text wurde von der 1. und von der 11. Kommission in gemeinsamer Sitzung am 22., 28.
und 29. Juni 2000; am 5., 11., 18., 19., 20. und 15. Juli 2000; am 13., 19., 20. September 2000;
am 3. Oktober 2000 geprüft.

Der Text wurde im Senatssaal am 5., 10., 11., und 12. Oktober 2000 geprüft und am 18.
Oktober 2000 genehmigt.

Anmerkungen

Hinweis

Der Text der hier veröffentlichten Anmerkungen wurde gemäß Artikel 10, Absatz 2 und 3 des
Einheitstextes der Bestimmungen über die Verkündung der Gesetze, über die Verabschiedung
von Dekreten des Präsidenten der Republik und über die offiziellen Veröffentlichungen der
italienischen Republik von der sachlich zuständigen Verwaltung verfasst. Genannter
Einheitstext wurde mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1985, Nr.
1092, genehmigt. Durch die Anmerkungen soll die Interpretation jener

Gesetzesbestimmungen, welche die Verweise auf die Fußnoten enthalten, erleichtert werden. Die Gültigkeit und Wirksamkeit der hier angeführten Bestimmungen bleiben unverändert.

Anmerkung zu Artikel 1, Absatz 1:

- Die Texte der Artikel 2, 3, und 38 der Verfassung lauten wie folgt:
„Artikel 2. – Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen sei es als Einzelperson, sei es innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet, und sie fördert die Erfüllung der unabdingbaren Pflichten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Solidarität.
Artikel 3. – Alle Bürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich.
Es ist Aufgabe der Republik die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Person und der wirksamen Teilnahme aller Bürger an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.
Artikel 38. – Jeder arbeitsunfähige Bürger, der nicht für den eigenen Unterhalt aufkommen kann, hat Anspruch auf Unterhalt und Fürsorge.
Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Bereitstellung und Gewährleistung der ihnen Lebenserfordernissen angemessenen Mittel bei Unfällen, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter sowie bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit.
Arbeitsunfähige und behinderte Menschen haben Anspruch auf Schulbildung und berufliche Eingliederung.
Für die Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben sorgen Organe und Einrichtungen, die vom Staat dafür eingerichtet oder unterstützt werden.
Die private Fürsorge ist frei.“

Anmerkung zu Artikel 1, Absatz 2;

- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 31. März 1998, Nr. 112, betreffend die *„Übertragung der Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten des Staats an die Regionen und Gebietskörperschaften im Sinne des 1. Abschnittes des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59“* wurde im Amtsblatt der Republik vom 21. April 1998, Nr. 92, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht. Der Text des Artikel 128 lautet wie folgt:
„Artikel 128 (*Gegenstand und Begriffsbestimmungen*) – 1. Der vorliegende Abschnitt hat die Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten im Bereich der Sozialdienste zum Gegenstand.
2. Im Sinne des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekrets versteht man unter „Sozialdienste“ sämtliche Tätigkeiten zur Bereitstellung und Erbringung von – kostenlosen und zahlungspflichtigen – Diensten oder von finanziellen Leistungen, durch welche Notstände oder Schwierigkeiten, die dem Menschen im Laufe seines Lebens widerfahren können, beseitigt oder überwunden werden sollen. Davon ausgeschlossen sind lediglich jene Situationen, die bereits durch das Vorsorge- und das Gesundheitssystem oder aber durch die Justizverwaltung abgedeckt werden.“

Anmerkungen zu Artikel 1, Absatz 3:

- Für den Titel des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets aus dem Jahre 1998, Nr. 112, s. die Anmerkung zum Artikel 1, Absatz 2.

Anmerkung zum Artikel 1, Absatz 7:

- Der Text des Artikel 117 der Verfassung lautet wie folgt:

- Artikel 117 . – Die Region erlässt für folgende Sachgebiete Gesetzesbestimmungen im Rahmen der von den Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze unter der Voraussetzung, dass diese Bestimmungen mit dem staatlichen Interesse und mit jenem anderer Regionen nicht in Widerspruch stehen:
- Ordnung der Ämter und der Verwaltungskörperschaften, die von der Region abhängen,
- Gemeindeabgrenzungen,
- örtliche Stadt- und Landpolizei,
- Messen und Märkte,
- öffentliche Wohltätigkeit und Gesundheitsfürsorge sowie Unterstützung der Krankenhäuser,
- handwerkliche und berufliche Schulung sowie Schulfürsorge,
- Museen und Bibliotheken der Lokalkörperschaften,
- Städtebauwesen,
- Fremdenverkehr und Gastgewerbe,
- Straßenbahnen und Kraftfahrlinien von regionalem Interesse,
- Straßenbauwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten von regionalem Interesse,
- Binnenschifffahrt und Binnenhäfen,
- Mineral- und Thermalgewässer,
- Steinbrüche und Torfstiche,
- Jagd,
- Fischerei in Binnengewässern,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Handwerk,
- andere durch Verfassungsgesetze bezeichnete Sachgebiete.
- (2) Die Gesetze der Republik können der Region die Vollmacht übertragen, die hierfür erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Anmerkungen zum Artikel 2, Absatz 1:

- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286, betreffend den *„Einheitstext der Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und der Bestimmungen über den Zustand der Ausländer“* wurde im Amtsblatt der Republik vom 18. August 1998, Nr. 191, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht. Der Text von Artikel 41 lautet wie folgt:
„Artikel 41 (Sozialhilfe) – 1. Ausländer, die einen Aufenthaltsschein oder eine Aufenthaltsgenehmigung mit mindestens einjähriger Dauer haben, sowie die Kinder, sofern sie in ihrem Aufenthaltsschein bzw. in ihrer Aufenthaltsgenehmigung eingetragen sind, werden zum Zweck der Beanspruchung der Zuwendungen und Leistungen der Sozialhilfe mit den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt. Dies gilt mit Bezug auf die Zuwendungen und Leistungen auch finanzieller Artikeleinschließlich der Leistungen für Hansen-Syndrom-Patienten oder Tuberkulosepatienten sowie der Leistungen für Taubstumme, Zivilblinde, Zivilinvaliden und Arme.
Der Text des Artikel 129 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets aus dem Jahre 1998, Nr. 112, lautet wie folgt:
„Artikel 129 (Zuständigkeiten des Staats) – 1. Im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, bleiben die nachstehenden Aufgaben beim Staat.
 - a) Festlegung der Grundsätze und der Zielsetzungen der Sozialpolitik
 - b) Formulierung der allgemeinen Kriterien für die Programmierung des Netzes der auf lokaler Ebene durchzuführenden Maßnahmen zur sozialen Integration.

- c) Ermittlung der Standards der Sozialdienste, die zur Gewährleistung angemessener Lebensbedingungen als wesentlich zu betrachten sind;
- d) Technische Unterstützung, auf Antrag der Gebietskörperschaften und der territorialen Einrichtungen, sowie Abstimmung betreffend die Information und den Austausch von Daten über die Sozialpolitik, zur Durchführung der Überwachung (Monitoring) und der Wirksamkeit der Ausgaben für sozialpolitische Zwecke;
- e) Festlegung der Kriterien für die Aufteilung der Geldmittel des gesamtstaatlichen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen gemäß den Modalitäten laut Artikel 59, Absatz 46 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, wie abgeändert durch den Artikel 133, Absatz 4 des vorliegenden Gesetzesdekrets.
- f) Pflege der Beziehungen zu internationalen Organisationen und Koordination der Beziehungen zu den in der Sozialpolitik tätigen Organisationen der Europäischen Union, und Erfüllung der Obliegenheiten, die von internationalen Abkommen und von den Bestimmungen der Europäischen Union vorgesehen sind.
- g) Festlegung der Voraussetzungen für die Definition der Berufsprofile der Fachkräfte des Sozialbereichs sowie der allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Zugang zu den Berufsausbildungskursen und deren Dauer;
- h) Erste Betreuungsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen lediglich für die zur Identifikation und eventuell bis zur Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung erforderliche Zeit, sowie vorübergehende Beherbergung und Betreuung der abzuschiebenden oder auszuweisenden Ausländer.
- i) Festlegung von Organisationsstandards der öffentlichen und privaten Träger und der anderen Organisationen, die im Sozialbereich tätig sind und zur Realisierung des Netzes der Sozialdienste beitragen;
- j) Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatus und Koordinierung der Maßnahmen zugunsten der Asylbewerber und der Flüchtlinge, sowie Koordinierung der humanitären Hilfemaßnahmen für die gemäß den geltenden Bestimmungen aufgenommenen Ausländer.
- k) Maßnahmen zugunsten der Opfer von Terroranschlägen und des organisierten Verbrechens; Maßnahmen zum Schutz der Mitglieder der Armee, der Polizei und des Militärs und ihrer Familienmitglieder.
- l) Neufestsetzung der Pensionen, Zulagen und Entschädigungen, die den Zivilinvaliden zustehen und Überprüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen, welche zur Auszahlung der Zuwendungen für Zivilinvaliden geführt haben.

2. Die von Absatz 1, unter Buchstabe d) und g) des vorliegenden Artikels vorgesehenen Zuständigkeiten werden auf der Grundlage von Kriterien und Parametern wahrgenommen, welche von der einheitlichen Konferenz festgelegt werden. Die unter Buchstabe b), c) und i) desselben Absatzes angeführten Zuständigkeiten werden nach Anhörung der einheitlichen Konferenz wahrgenommen.“

Anmerkung zu Artikel 2, Absatz 2:

- Das Gesetz vom 30. April 1969, Nr. 153, betreffend die „Überarbeitung der Pensionsregelungen und Bestimmungen zur sozialen Sicherheit“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 30. April 1969, Nr. 111, im ordentlichen Beiblatt veröffentlicht. Der Text des Artikels 26 lautet wie folgt:
- „Artikel 26 (Renten für Bürger über 65, die über kein Einkommen verfügen). – Den italienischen Bürgern, welche auf italienischem Staatsgebiet wohnhaft sind und das 65. Lebensjahr überschritten haben und deren einkommensteuerpflichtiges

Einkommen nicht mehr als 336.050 Lire pro Jahr beträgt bzw. die, falls sie verheiratet sind, zusammen mit ihrem Ehegatten ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 1.320.000 Lire pro Jahr erzielen, wird auf Antrag eine Sozialrente gewährt, die nicht an die Hinterbliebenen weitergegeben werden kann. Die Sozialrente beträgt 336.050 Lire pro Jahr und muss auf 13 Monatsraten von je 25.850 Lire aufgeteilt werden. Die dreizehnte Rate wird mit der Rate von Dezember ausgezahlt und ist aufteilbar. Im Fall einer gerichtlichen Trennung wird das Einkommen des Antragstellers nicht mit dem Einkommen des Ehegatten kumuliert.

- Bei der oben angeführten Berechnung des Einkommens werden die Familienzulagen und das Einkommen der vom Antragsteller bewohnten Eigentumswohnung nicht berücksichtigt.
- Keinen Anspruch auf die Sozialrente hat:
 - 1) wer Renten oder finanzielle Vorsorge- und Fürsorgeleistungen bezieht, mit Ausnahme der Familienzulagen, welche vom Staat oder von anderen öffentlichen Einrichtungen oder von ausländischen Staaten kontinuierlich ausgezahlt werden;
 - 2) wer Kriegsrenten bezieht, mit Ausnahme der Leibrenten für ehemalige Soldaten im Krieg 1915-1918 und in vorherigen Kriegen.

Der unter dem vorhergehenden Absatz genannte Ausschluss vom Anspruch auf die Sozialrente kommt nicht zur Anwendung, wenn die hierin berücksichtigten Einkommen in Summe nicht mehr als 336.050 Lire ausmachen.

Wer die in den vorhergehenden Absätzen genannten Renten oder Leistungen oder Einkommen bezieht, deren Betrag jedoch weniger als 336.050 Lire ausmacht, hat Anspruch auf die Sozialrente, die um den entsprechenden Betrag der bezogenen Renten, Leistungen und Einkommen reduziert wird.

Der Betrag der Sozialrente gemäß Absatz 1 umschließt für das Jahr 1974 die Erhöhungen, die sich aus der unter Artikel 19 genannten automatischen Angleichung ergeben.

Wenn der Betrag der Sozialrente nach der unter dem vorhergehenden Absatz vorgesehenen Reduzierung weniger als 3.500 Lire im Monat ausmacht, steht es dem Nationalen Institut für Sozialfürsorge NISF/INPS frei, die Sozialrente in Form von in Voraus gezahlten Halbjahresraten zu zahlen.

Die Pension geht zu Lasten des Sozialfonds, der über eine eigene gesonderte Verwaltung verfügt. Die Pension wird vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge gemäß denselben Modalitäten ausgezahlt, die bereits für die Auszahlung der Renten vorgesehen sind. Das NISF/INPS überprüft das Bestehen der Bedingungen für die Gewährung auf der Grundlage der im folgenden Absatz genannten Unterlagen.

Der Antrag auf Gewährung einer Rente wird an die Geschäftsstelle des NISF/INPS vorgelegt, in deren territorialen Zuständigkeitsbereich sich die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers befindet.

Beizulegen sind dem Gesuch ein Geburtszeugnis und eine von den Finanzämtern kostenlos ausgestellte Bescheinigung der Erklärung, die der Antragsteller auf einem eigens hierfür vorgesehenen Formular verfasst. Dieses Formular muss innerhalb Oktober des Jahres 1974 durch ein Dekret des Finanzministers genehmigt werden, das im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wird. Aus dieser Bescheinigung muss das Bestehen der vorgeschriebenen Voraussetzungen hervorgehen.

Die Pension läuft ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der Antrag vorgelegt wurde, und kann weder abgetreten noch beschlagnahmt noch gepfändet werden. Für jene, welche die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und den Antrag im ersten Anwendungsjahr des vorliegenden Gesetzes einreichen, wird die Rente ab dem ersten Mai 1969 oder ab dem Folgemonat nach der Erreichung des

vorgesehenen Alters gezahlt, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt als dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

Wer willentlich Handlungen unternimmt, die darauf abzielen, für sich oder für andere einen nichtzustehenden Rentenanspruch zu erwerben, muss einen Strafbetrag entrichten, der das Doppelte der unrechtmäßig bezogenen Summe ausmacht. Der daraus hervorgehende Gewinn geht zugunsten des Sozialfonds. Die oben genannte Strafe wird vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge durch seine Geschäftsstellen in den verschiedenen Provinzen verhängt.

Für die Verwaltungsbeschwerden gegen die Verfügungen des NISF/INPS bezüglich der Gewährung der Rente und der Verhängung der unter dem vorhergehenden Absatz angeführten Geldstrafen und für die daraus folgenden gerichtlichen Streitsachen kommen die Bestimmungen über die Regelung der Streitfälle über die Renten zur Anwendung, welche zu Lasten der allgemeinen Pflichtversicherung der Arbeitnehmer für Invalidität, Alter und Hinterbliebene gemäß dem Kgl. Gesetzesdekret vom 4. Oktober 1935, Nr. 1827, in der geltenden Fassung gehen.“

Das Gesetz vom 8. August 1995, Nr. 335, betreffend die „*Reform des Pflicht- und Ergänzungsrentensystems*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 16. August 1995, Nr. 190, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht. Der Text von Artikel 3, Absatz 6 (verschiedene Bestimmungen zum Fürsorge- und Vorsorgebereich) lautet wie folgt:

„6. Ab dem 1. Januar 1996 wird den italienischen Bürgern, die in Italien wohnhaft sind und das 65. Lebensjahr überschritten haben und die über das im vorliegenden Absatz angeführte Einkommen verfügen, anstelle der Sozialrente zuzüglich der entsprechenden Erhöhungen eine Basiszulage gewährt, welche für das Jahr 1996 abzüglich der Steuern bis zu 6.240.000 Lire beträgt. Dieser als „Sozialzulage“ bezeichnete Betrag, kann nicht an Hinterbliebene weitergegeben werden. Wenn der Antragsteller über eigene Einkommen verfügt, wird die Zulage im Falle von unverheirateten Antragstellern bis zur Erreichung des genannten Betrages in reduziertem Ausmaß gewährt. Wenn der Antragsteller verheiratet ist, so wird die Zulage bis zur Erreichung des Doppelten des genannten Betrages gewährt, wobei auch das Einkommen des Ehegatten einschließlich der eventuellen von diesem bezogenen Sozialzulage mitberücksichtigt wird. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Einkommenssteigerungen eintreten, durch welche der genannte Höchstbetrag überschritten wird, wird die Auszahlung der Sozialzulage eingestellt. Das Einkommen setzt sich aus dem Betrag der von beiden Ehepartnern im Bezugs kalenderjahr erwirtschafteten Einkommen zusammen. Die Zulage wird vorläufig aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Erklärung ausgezahlt und innerhalb des Monats Juli des Folgejahres aufgrund der Erklärung der tatsächlich erzielten Einkommen einem Ausgleich zugeführt. Zur Einkommensbildung tragen die Einkommen abzüglich sämtlicher Steuer- und Beitragsabgaben bei, einschließlich steuerfreier Einkommen und quellensteuer- und ersatzsteuerpflichtigen Einkommen, sowie die gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches erhaltenen Unterhaltszahlungen. Bei der Einkommensberechnung bleiben die Abfertigungen ungeachtet ihrer Bezeichnung, die Vorschüsse auf Abfertigungen, die ausständigen Bezüge, die der separaten Besteuerung unterliegen, sowie die eigene Zulage und das Einkommen der vom Antragsteller bewohnten Eigenwohnung unberücksichtigt. Im Hinblick auf die Gewährung der Zulage bleiben die Renten, die von den öffentlichen und privaten Vorsorgekörperschaften, die Pflichtrentenfonds verwalten, im Sinne von Artikel 1,

Absatz 6 gezahlt werden bis zu einem Drittel ihres Betrages und jedenfalls in Höhe von max. einem Drittel der Sozialzulage unberücksichtigt.“

Anmerkung zu Artikel 2, Absatz 5

- Das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241, betreffend „*Neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und über das Recht auf Zugriff auf Verwaltungsdokumenten*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 18. August 1990, Nr. 192, veröffentlicht. Der Text von Artikel 8, Absatz 3 lautet wie folgt:
„3. Wenn aufgrund der hohen Empfängerzahl eine persönliche Mitteilung nicht möglich ist oder besonders aufwändig scheint, teilt die Verwaltung die unter Absatz 2 genannten Elemente gemäß den von ihr selbst festgelegten Modalitäten mit.“

Anmerkungen zum Artikel 3, Absatz 3:

- Das Gesetz vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, betreffend: „*Maßnahmen zur Rationalisierung der öffentlichen Finanzen*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 28. Dezember 1996, Nr. 303, im ordentlichen Beiblatt veröffentlicht. Der Text von Artikel 2, Absatz 203 (Maßnahmen im Bereich der Dienste von öffentlichem Nutzen und zur Unterstützung der Beschäftigung und der Entwicklung), lautet wie folgt:
„Die Maßnahmen, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Rechtssubjekten mit einschließen und institutionelle Entscheidungen und finanzielle Ressourcen zulasten der Verwaltungen des Staats, der Regionen und der autonomen Provinzen sowie der Gebietskörperschaften implizieren, können gemäß den nachstehend genannten Vereinbarungen getroffen werden:
 - a) „Vereinbarte Programmierung“; darunter versteht man die zwischen den öffentlichen Subjekten oder zwischen dem zuständigen öffentlichen Subjekt und der oder den öffentlichen oder privaten Partei/Parteien vereinbarte Regelung über die Umsetzung verschiedener Maßnahmen, welche sich auf ein gemeinsames Entwicklungsziel beziehen und eine umfassende Bewertung der jeweiligen Tätigkeiten erfordern;
 - b) „Institutionelle Programmabsprache“; darunter versteht man die Vereinbarung zwischen der zentralen Verwaltung, der regionalen Verwaltung oder der Verwaltung der autonomen Provinzen, durch welche sich diese Subjekte verpflichten, aufgrund einer programmatischen Untersuchung der verfügbaren Finanzressourcen, der betroffenen Subjekte und der erforderlichen Verwaltungsverfahren einen mehrjährigen Plan von Maßnahmen von gemeinsamem Interesse oder von funktionell miteinander verknüpften Maßnahmen auszuarbeiten. Die finanzielle Verwaltung der Maßnahmen, für welche die Beteiligung verschiedener Verwaltungen des Staats, sowie dieser und anderer Verwaltungen, Körperschaften und öffentlichen Organisationen, die auch privatrechtlich geregelte Tätigkeiten durchführen, erforderlich ist, kann auch durch die in Artikel 8 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 20. April 1994, Nr. 367, vorgesehenen Verfahren und Modalitäten durchgeführt werden.
 - c) „Absprache eines Rahmenprogramms“; darunter versteht man die von den unter Buchstabe b) angeführten Subjekten geförderte Absprache mit den Gebietskörperschaften und mit anderen öffentlichen und privaten Subjekten, aufgrund einer institutionellen Programmabsprache zur Ausarbeitung eines Durchführungsprogramms von Maßnahmen von gemeinsamem Interesse bzw. von funktionell miteinander verknüpften Maßnahmen. Die Absprache eines Rahmenprogramms beinhaltet insbesondere: 1) die durchzuführenden Tätigkeiten und Maßnahmen mit den entsprechenden Umsetzungszeiten und –modalitäten und

mit verkürzten Fristen für verfahrensmäßige Obliegenheiten; 2) die für die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten und Maßnahmen verantwortlichen Subjekte; 3) die eventuellen Programmabsprachen im Sinne des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142; 4) die eventuellen Konferenzen von Diensten oder Konventionen, die zur Umsetzung der Absprache erforderlich sind; 5) die Verpflichtungen der einzelnen Subjekte, sowie der Stelle, welcher die Ersatzbefugnisse im Falle von Untätigkeit, Verzögerung oder Nichterfüllung obliegen; 6) Verfahren zur Schlichtung oder Lösung von Streitfällen zwischen den an der Absprache beteiligten Teilnehmern; 7) die für die verschiedenen Arten von Maßnahmen erforderlichen Finanzressourcen, die durch öffentliche Mittelbindungen oder auch durch private Finanzierungen bereitgestellt werden; 8) die für das Monitoring und die Überprüfung der Ergebnisse verantwortlichen Verfahren und Subjekte. Die Absprache eines Rahmenprogramms ist für alle daran beteiligten Subjekte bindend. Die Überprüfung der aufgrund der Absprache des Rahmenprogramms erfolgten Handlungen und Tätigkeiten findet in jeden Fall zu einem späteren Zeitpunkt statt. Lediglich für die unter Buchstabe f) angeführten Bereiche können die Maßnahmen zur Durchführung der Absprache des Rahmenprogramms auch von den ordentlichen Verwaltungs- und Buchführungsvorschriften abweichen. Davon unbeschadet bleibt die Notwendigkeit des Wettbewerbs und der Transparenz und die Einhaltung der EU-Bestimmungen über die Vergabe, die Umwelt und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Lediglich für die unter dem vorgenannten Buchstabe f) angeführten Bereiche können gemeinsame Entscheidungen der öffentlichen Subjekte, die territorial und aufgrund ihrer institutionellen Zuständigkeit im Bereich Urbanistik betroffen sind, die Veränderung der von Artikel 27, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142, vorgesehenen urbanistischen Instrumente bewirken.

- d) „Territoriale Vereinbarung“; darunter versteht man die von den Gebietskörperschaften, Sozialpartnern oder von anderen öffentlichen oder privaten Subjekten geförderte Vereinbarung zu den unter Buchstabe c) genannten Inhalten über die Umsetzung eines Maßnahmenprogramms, welches auf die Förderung der lokalen Entwicklung abzielt.
- e) „Programmvertrag“; darunter versteht man den Vertrag, der zwischen der zuständigen staatlichen Verwaltung, Großunternehmen, Konsortien von kleinen und mittleren Unternehmen und Vertretungen von Industriebezirken zur Realisierung von Maßnahmen abgeschlossen wird, welche den Gegenstand einer vereinbarten Programmierung darstellen;
- f) „Bereichsvertrag“; dieser Vertrag wird zwischen auch lokalen Verwaltungen, Vertretungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie eventuellen anderen betroffenen Subjekten ausgearbeitet und zielt auf die Realisierung von Maßnahmen zur Beschleunigung der Entwicklung und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in bestimmten Bereichen im Rahmen der Krisengebiete, die vom Minister für Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung nach Anhörung der zuständigen Parlamentskommissionen, die ihre Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen ab der Aufforderung äußern, vorgeschlagen werden, sowie im Rahmen von industriellen Entwicklungsgebieten und Industrialisierungszentren in den Ziel-1-Bereichen gemäß der EWG-Verordnung Nr. 2052/88, sowie im Rahmen der Industriegebiete, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Mai 1981, Nr. 219, realisiert wurden und die Voraussetzungen einer schnelleren Aktivierung von Investitionen zur Bereitstellung von ausgerüsteten Bereichen und von privaten Ressourcen oder sich aus normativen Maßnahmen

ergebenden Ressourcen aufweisen. Auch im Rahmen der Bereichsverträge muss den Arbeitnehmern die finanzielle Einstufung gemäß Artikel 6, Absatz 9, Buchstabe c) des Gesetzesdekrets vom 9. Oktober 1989, Nr. 338, welches mit Änderungen ins Gesetz vom 7. Dezember 1989, Nr. 389, umgewandelt wurde, gewährleistet werden.

Anmerkung zum Artikel 3, Absatz 4:

- Das Gesetz vom 30. April 1969, Nr. 153, betreffend die „*Neuregelung des Rentenwesens und Bestimmungen über die Sozialversicherung*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 30. April 1969, Nr. 111, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht. Der Text des Artikel 26 (Pensionen für Bürger über 65, die über kein Einkommen verfügen) lautet wie folgt:

„Artikel 26 - Den auf italienischem Staatsgebiet wohnhaften italienischen Bürgern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und die eigene einkommensteuerpflichtige Einkommen von nicht mehr als 336.050 Lire pro Jahr haben bzw. – falls sie verheiratet sind - zusammen mit ihrem Ehegatten ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 1.320.000 Lire pro Jahr erzielen, wird auf Antrag eine Sozialrente gewährt, die nicht an die Hinterbliebenen weitergegeben werden kann. Die Sozialrente beträgt 336.050 Lire pro Jahr und muss in 13 Monatsraten von je 25.850 Lire aufgeteilt werden. Die dreizehnte Rate wird mit der Rate von Dezember ausgezahlt und ist aufteilbar. Im Fall einer gerichtlichen Trennung wird das Einkommen des Antragstellers nicht mit dem des Ehegatten kumuliert.

Bei der oben angeführten Berechnung des Einkommens werden die Familienzulagen und das Einkommen aus der vom Antragsteller bewohnten Eigenwohnung nicht berücksichtigt.

Keinen Anspruch auf die Sozialrente hat:

- 1) Wer Renten oder finanzielle Vorsorge- und Fürsorgeleistungen bezieht, mit Ausnahme der Familienzulagen, welche vom Staat oder von anderen öffentlichen Einrichtungen oder von ausländischen Staaten kontinuierlich ausgezahlt werden;
- 2) Wer Kriegsrenten bezieht, mit Ausnahme der Leibrenten für ehemalige Soldaten im Krieg 1915-1918 und in vorherigen Kriegen.

Der unter dem vorhergehenden Absatz genannte Ausschluss vom Anspruch auf die Sozialrente kommt nicht zur Anwendung, wenn die Summe der hierin berücksichtigten Einkommen nicht mehr als 336.050 Lire beträgt.

Jene, welche die in den vorhergehenden Absätzen genannt Renten, Leistungen oder Einkommen beziehen, deren Betrag jedoch weniger als 336.050 Lire ausmacht, haben Anspruch auf die Sozialrente, die um den entsprechenden Betrag der bezogenen Renten, Leistungen und Einkommen reduziert wird.

Der Betrag der Sozialrente gemäß Absatz 1 umschließt für das Jahr 1974 die Erhöhungen, die sich aus der unter Artikel 19 genannten automatischen Angleichung ergeben.

Wenn die Sozialrente im Anschluss an die unter dem vorhergehenden Absatz vorgesehene Reduzierung weniger als 3.500 Lire im Monat beträgt, steht es dem Nationalen Institut für Sozialfürsorge (NISF/INPS) frei, die Sozialrente durch vorausgezahlte Halbjahresraten zu zahlen.

Die Pension geht zu Lasten des Sozialfonds, der über eine eigene autonome Verwaltung verfügt. Die Pension wird vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge nach denselben Modalitäten ausgezahlt, die bereits für die Auszahlung der Renten vorgesehen sind. Dem NISF/INPS obliegt die Überprüfung der Bedingungen für die Gewährung der Rente gemäß den im folgenden Absatz genannten Unterlagen.

Der Antrag auf Gewährung einer Rente wird an die Geschäftsstelle des NISF/INPS vorgelegt, in deren territorialen Zuständigkeitsbereich sich die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers befindet.

Dem Gesuch beizulegen sind ein Geburtszeugnis und eine von den Finanzämtern kostenlos ausgestellte Bescheinigung über die Erklärung, die der Antragsteller auf einem eigenen Formular verfasst. Dieses Formular muss durch ein Dekret des Finanzministers, welches innerhalb Oktober 1974 erlassen und im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wird, genehmigt werden. Aus der genannten Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Antragsteller die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Die Pension läuft ab dem ersten Monatstag nach dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, und kann weder abgetreten noch beschlagnahmt noch gepfändet werden. Für jene, welche die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und innerhalb des ersten Jahres der Anwendung des vorliegenden Gesetzes den Antrag vorlegen, wird die Rente ab dem ersten Mai 1969 oder ab dem Monat nach dem Monat gezahlt, in dem der Antragsteller das vorgesehene Alter erreicht, wenn dies nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

Wer willentlich Handlungen unternimmt, die darauf abzielen, für sich oder für andere einen unrechtmäßigen Rentenanspruch zu erwerben, muss als Strafe das Doppelte der unrechtmäßig bezogenen Summe zurückzahlen. Der daraus hervorgehende Gewinn geht zugunsten des Sozialfonds. Die oben genannte Strafe wird vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge durch seine Geschäftsstellen in den verschiedenen Provinzen verhängt.

Für die Verwaltungsbeschwerden gegen die Verfügungen des NISF/INPS bezüglich der Gewährung der Rente und der Verhängung der unter dem vorhergehenden Absatz angeführten Geldstrafen und für die daraus folgenden gerichtlichen Streitsachen gelten die Bestimmungen zur Regelung der Streitfälle über die zu Lasten der allgemeinen Pflichtversicherung der Arbeitnehmer für Invalidität, Alter und Hinterbliebene gehenden Renten gemäß dem Kgl. Gesetzesdekret vom 4. Oktober 1935, Nr. 1827, in der geltenden Fassung.“

- Für den Text von Artikel 3, Absatz 6 des genannten Gesetzes Nr. 335 aus dem Jahr 1995 wird auf die Anmerkung zum Artikel 2, Absatz 2 verwiesen.

Anmerkung zum Artikel 4, Absatz 3:

- Der Text des Artikel 132 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahre 1998, lautet wie folgt:
„Artikel 132 (Übertragung an die Regionen). – 1. Die Regionen verabschieden gemäß Artikel 4, Absatz 5 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, innerhalb von sechs Monaten ab der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekrets ein Gesetz, in dem die Befugnisse, die den Gemeinden oder Gebietskörperschaften in den eigenen Wirkungsbereich übertragen oder delegiert werden, und die Funktionen, für welche weiterhin die Region zuständig bleibt, punktuell ermittelt werden.
Insbesondere überträgt das Regionalgesetz den Gemeinden und den anderen Gebietskörperschaften die Funktionen und Verwaltungsaufgaben betreffend die Sozialdienste mit Bezug auf folgende Bereiche:
 - a) Minderjährige, einschließlich der Minderjährigen mit hohem Risiko verbrecherischer Tätigkeiten;
 - b) Jugendliche
 - c) Senioren
 - d) Familie
 - e) Menschen mit Behinderungen, Blinde und Gehörgeschädigte;

- f) Suchtkranke und Alkoholiker
- g) Zivilinvaliden, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 130 des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekrets.

2. Die Funktionen und Aufgaben betreffend die Förderung und operative Koordinierung der Subjekte und Einrichtungen, die insbesondere in den unten angegebenen Bereichen im Rahmen der „Sozialdienste“ tätig sind, werden den Regionen übertragen, welche diese wiederum den Provinzen, Gemeinden und den anderen Gebietskörperschaften je für den eigenen Zuständigkeitsbereich weitergeben:

- a) Sozialgenossenschaften
- b) öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE)
- c) Ehrenamt“.

Anmerkung zum Artikel 4, Absatz 4:

- Das Gesetz vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, betreffend „*Maßnahmen zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzgebarung*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 30. Dezember 1997, Nr. 302, im ordentlichen Beiblatt veröffentlicht. Der Text des Absatzes 44 von Artikel 59 (Verfügungen über die Vorsorge, Fürsorge, soziale Solidarität und Gesundheit) in der geltenden Fassung, lautet wie folgt:
„44. Beim Präsidium des Ministerrats wird der Fonds für sozialpolitische Maßnahmen mit einer Dotierung von 28 Milliarden Lire für das Jahr 1998, von 115 Milliarden Lire für das Jahr 1999 und von 143 Milliarden Lire für das Jahr 2000 eingerichtet.“

Anmerkung zum Artikel 4, Absatz 5:

- Für den Text des Artikels 129 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahr 1998, s. die Anmerkungen zu Artikel 2, Absatz 1.
- Für den Text des Artikels 3, Absatz 6 des genannten Gesetzes Nr. 335 aus dem Jahr 1995, s. die Anmerkungen zum Artikel 2, Absatz 2.
- Der Text von Absatz 47 des Artikel 59 (Verfügungen über Vorsorge, Fürsorge, soziale Solidarität und Gesundheit) des genannten Gesetzes Nr. 449 aus dem Jahr 1997 lautet wie folgt.
- „47. In Erwartung der Neuregelung der Institute, welche die Zuweisung von Einkommen an die Personen im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Ressourcen aus dem unter Absatz 44 angeführten Fonds vorsehen, wird ab dem Jahr 1998 das Institut des sozialen Mindesteinkommens versuchsweise eingeführt. Dieses wird Einzelpersonen ohne Einkommen bzw. Personen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gewährt, sofern die Bezieher aus psychischen, körperlichen und sozialen Gründen nicht für den eigenen Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Kinder sorgen können.“

Anmerkung zum Artikel 5, Absatz 3:

- Das Gesetz vom 15. März 1997, Nr. 59, betreffend die „*Ermächtigung der Regierung zur Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an die Regionen und Gebietskörperschaften, zur Reform der öffentlichen Verwaltung und zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 17. März 1997, Nr. 63, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht. Der Text von Artikel 8 lautet wie folgt:
„Artikel 8 – 1. Die Akte zur Ausrichtung und Koordinierung der Verwaltungsfunktionen der Regionen, die technischen Koordinierungsakte sowie die Richtlinien bezüglich der Ausübung der delegierten Zuständigkeiten werden nach Rücksprache mit der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat,

den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen oder mit der betroffenen einzelnen Region verabschiedet.

2. Wenn binnen 45 Tagen ab der ersten Besprechung noch kein Einvernehmen erzielt wurde, werden die unter Absatz 1 angeführten Akte mit Beschluss des Ministerrats nach Einholung der Zustimmung der Parlamentskommission für regionale Fragestellungen, die sich innerhalb von 30 Tagen ab Antrag äußern muss, genehmigt.

3. In Dringlichkeitsfällen kann der Ministerrat auch von der Einhaltung der unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Verfahren absehen. Die auf diese Weise verabschiedeten Verfügungen werden den unter Punkt 1 und 2 genannten Organen innerhalb der 15 Folgetage zur Begutachtung unterbreitet. Der Ministerrat ist verpflichtet, die Verfügungen, zu denen keine Zustimmung erteilt wurde, erneut zu untersuchen.

4. Die Ausrichtungs- und Koordinierungsakte, die technischen Koordinierungsakte sowie die durch Beschluss des Ministerrats verabschiedeten Richtlinien werden den zuständigen Parlamentskommissionen weitergeleitet.

5. Die folgenden Verfügungen betreffend die Ausrichtungs- und Koordinierungsaufgaben des Staates werden aufgehoben:

- a) Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1975, Nr. 382;
- b) Artikel 4, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616, der erste Satz desselben Artikels lediglich mit Bezug auf den Textabschnitt von „*nonché la funzione di indirizzo*“ (sowie die Ausrichtungsfunktion) bis zu „*n. 382*“ (Nr. 382), auf den Textabschnitt „*e con la Comunità economica europea*“ (und mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), sowie der dritte Satz desselben Artikels lediglich mit Bezug auf den Textabschnitt „*impartisce direttive per l'essercizio delle funzioni amministrative delegate alle regioni, che sono tenute ad osservarle, ed*“ (erteilt Anweisungen für die Ausübung der den Regionen übertragenen Verwaltungsfunktionen, die zu deren Beachtung verpflichtet sind, und).
- c) Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe d), des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, lediglich mit Bezug auf den Textteil „*gli atti di indirizzo e coordinamento dell'attività amministrativa delle regioni e, nel rispetto delle disposizioni statutarie, delle regioni a statuto speciale e delle province autonome di Trento e Bolzano*“; (die Akte zur Ausrichtung und Koordinierung der Verwaltungstätigkeit der Regionen und, im Einklang mit den Satzungsbestimmungen, der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen Trient und Bozen);
- d) Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe e) des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, lediglich mit Bezug auf den Textteil: „*anche per quanto concerne le funzioni statali di indirizzo e coordinamento*“ (auch mit Bezug auf die staatlichen Ausrichtungs- und Koordinierungsaufgaben)
- e) Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe hh) des Gesetzes vom 12. Januar 1991, Nr. 13.

6. Der letzte Satz von Buchstabe a) des ersten Absatzes von Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Mai 1970, Nr. 281, wird aufgehoben.“

Anmerkungen zum Artikel 6, Absatz 1:

- Das Gesetz vom 8. Juni 1990, Nr. 142, betreffend „*Regelung der lokalen Autonomien*“ (Amtsblatt der Republik vom 12. Juni 1990, Nr. 135, ordentliche Beilage) wurde abgeändert durch das Gesetz vom 3. August 1999, Nr. 265, betreffend „*Verfügungen über die Autonomie und Regelung der Gebietskörperschaften, sowie Änderungen zum Gesetz vom 8. Juni 1990, Nr. 142*“, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 6. August 1990, Nr. 183, ordentliche Beilage.

Anmerkungen zum Artikel 6, Absatz 2:

- Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616, betreffend die „Umsetzung der Ermächtigung gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1975, Nr. 382“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 29. August 1977, Nr. 234, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht.
- Für den Text des Artikels 132, Absatz 1 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets aus dem Jahr 1998, Nr. 112, siehe die Anmerkung zum Artikel 4, Absatz 3.

Anmerkungen zum Artikel 7, Absatz 1:

- Der Text von Artikel 17 des genannten Gesetzes aus dem Jahre 1990, Nr. 142, lautet wie folgt:
„Artikel 15 (Programmierungsaufgaben).
1. Die Provinz:
 - a) sammelt und koordiniert die von den Gemeinden vorgelegten Vorschläge zum Zwecke der Wirtschafts-, Raum- und Umweltplanung der Region;
 - b) beteiligt sich an der Festlegung des regionalen Entwicklungsprogramms und der anderen regionalen Programme und Pläne gemäß den im Regionalgesetz festgelegten Bestimmungen;
 - c) formuliert und verabschiedet mit Bezug auf die Vorgaben und Ziele des Regionalen Entwicklungsprogramms eigene Mehrjahresprogramme sowohl allgemeiner als auch fachspezifischer Art und fördert die Koordinierung der Programmierungstätigkeit der Gemeinden.
- 2. Außerdem erstellt und verabschiedet die Provinz den Raumordnungsplan, welcher unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinden und in Anwendung der regionalen Gesetze und Programme, allgemeine Vorgaben über die Raumordnung enthält und insbesondere Aufschluss gibt über:
 - a) die verschiedenen Zweckbestimmungen des Grundes mit Bezug auf die vorrangige Nutzung seiner Teile;
 - b) die überschlägige Lokalisierung der größten Infrastrukturen und die wichtigsten Verkehrsachsen;
 - c) die Leitlinien zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbauung von Wasserläufen, hydrogeologischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Wildbach und Lawinerverbauung sowie allgemein aller Maßnahmen zur Konsolidierung des Grundes und zur Wasserableitung;
 - d) Bereiche, in denen die Einrichtung von Naturparks oder Naturgebieten angemessen ist.
- 3. Die Mehrjahresprogramme und der Raumordnungsplan werden der Region übermittelt, welche die Konformität mit den regionalen Vorgaben zur sozialökonomischen Programmierung und zur Raumordnung überprüft.
- 4. Das Regionalgesetz gibt die Genehmigungsverfahren sowie die Bestimmungen vor, durch welche die Beteiligung der Gemeinden an der Entwicklung der mehrjährigen Programme und der Raumordnungspläne sichergestellt werden soll.
- 5. Zum Zwecke der Koordinierung und der Genehmigung der von den Gemeinden ausgearbeiteten Raumplanungsinstrumente übt die Provinz die von der Region zugewiesenen Funktionen aus und hat in jedem Fall die Aufgabe, den Einklang dieser Instrumente mit den Vorgaben des Raumordnungsplans zu überprüfen.
- 6. Die Körperschaften und öffentlichen Verwaltungen passen sich in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche den Raumordnungsplänen der Provinzen an und beachten ihre Mehrjahresprogramme“.

- Für den Text des Artikel 132 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahr 1998, siehe die Anmerkung zum Artikel 4, Absatz 3.

Anmerkungen zum Artikel 8, Absatz 1:

- Das Gesetz vom 30. November 1998, Nr. 419, betreffend die „*Ermächtigung der Regierung zur Rationalisierung des gesamtstaatlichen Gesundheitssystems und zur Erstellung eines Einheitstextes über die Organisation und Funktionsweise des gesamtstaatlichen Gesundheitssystems. Änderungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 7. Dezember 1998, Nr. 286, veröffentlicht. Der Text von Artikel 1, Buchstabe n) des Artikels 2 (Leitgrundsätze und Kriterien der Ermächtigung) lautet wie folgt:
 1. Bei der Verabschiedung der unter Artikel 1 festgelegten Gesetzesvertretenden Dekrete hält sich die Regierung an die folgenden Leitgrundsätze und Kriterien:
 - „a)-m) omissis;
 - n) Festlegen von Zeiten, Modalitäten und Tätigkeitsbereichen um eine tatsächliche Integration auf Sprengelebene der Gesundheits- und der Sozialdienste zu erwirken, wobei die Beteiligung der Gemeinden an den Ausgaben für die Sozialleistungen geregelt werden soll; Festlegen von Grundsätzen und Kriterien für die Verabschiedung auf Vorschlag der Ministerien für Gesundheit und für soziale Solidarität eines Ausrichtungs- und Koordinierungsakts im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, als Ersatz für das Dekret des Premierministers vom 8. August 1985, welches im Amtsblatt der Republik vom 14. August 1985, Nr. 191, veröffentlicht wurde, durch welches einheitliche Standards der Sozial- und Gesundheitsleistungen mit hoher gesundheitlicher Relevanz auch im Rahmen der Umsetzung des gesamtstaatlichen Gesundheitsplanes gewährleistet werden sollen.“

Anmerkungen zum Artikel 8, Absatz 2:

- Der Text des Artikels 3, Absatz 2 und 5 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets aus dem Jahr 1998, Nr. 112, lautet wie folgt.

„Artikel 3 (Übertragung an die Regionen und Gebietskörperschaften und Verbindungsmaßnahmen):

1. omissis.
2. Sämtliche Verwaltungsaufgaben und –funktionen werden den Gemeinden, den Provinzen und den Berggemeinschaften gemäß den Grundsätzen laut Artikel 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, gemäß ihrer Gebiets-, Verbands- und Organisationsgröße zugewiesen. Davon ausgeschlossen sind lediglich jene Funktionen, die auf regionaler Ebene einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Durch die Verabschiedung des unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gesetzes übertragen die Regionen die Zuständigkeiten an alle Gemeinden. Um die gemeinsame Ausübung der Funktionen der Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl zu gewährleisten, legen die Regionen optimale Standards für die Ausübung genannter Funktionen fest, indem sie diese mit den unter Absatz 5 des vorliegenden Artikels angeführten Einrichtungen absprechen. Im Rahmen der regionalen Vorgaben üben die Gemeinden die Funktionen in zusammengeschlossener Form aus, indem sie innerhalb des im Regionalgesetz vorgegebenen Termins selbständig die Subjekte, die Formen und die Art der Ausübung festlegen. Verstreicht der genannte Termin, ohne dass die Funktionen ausgeübt werden, übt die Region ihre Ersatzbefugnis gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten aus. Das

Regionalgesetz sieht außerdem geeignete Maßnahmen zur Förderung der zusammengeschlossenen Ausübung der Funktionen vor.

3. Omissis.
4. Omissis.
5. Die Regionen sehen im Rahmen ihrer autonomen Gesetzgebungsbefugnis auch ständige Abstimmungs- und Verbindungsmaßnahmen vor, durch die strukturelle und funktionelle Kooperationsformen entstehen, die auf die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regionen und Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zielen.“

Anmerkung zum Artikel 8, Absatz 3:

- Für den Titel des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahr 1998, siehe die Anmerkung zum Artikel 1, Absatz 2.

Anmerkung zum Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe o):

- Der Text des Artikel 3 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahr 1998 lautet wie folgt:
„Artikel 3 (Zuweisungen an die Regionen und Gebietskörperschaften und Verbindungsmaßnahmen). – 1. Jede Region ermittelt im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 und 5 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, innerhalb von sechs Monaten ab der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekrets im Einklang mit dem eigenen Reglement die Verwaltungsfunktionen, die eine gemeinsame Ausübung auf Regionalebene erfordern. Gleichzeitig erfolgt die Zuweisung aller anderen Funktionen an die Gebietskörperschaften im Einklang mit den Grundsätzen gemäß Artikel 4, Absatz 3 desselben Gesetzes Nr. 59 aus dem Jahr 1997, sowie gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142.
2. Sämtliche Verwaltungsaufgaben und –funktionen werden den Gemeinden, den Provinzen und den Berggemeinschaften nach den Grundsätzen laut Artikel 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, gemäß ihrer Gebiets-, Verbands- und Organisationsgröße zugewiesen. Davon ausgeschlossen sind lediglich jene Funktionen, die auf regionaler Ebene auf einheitliche Weise wahrgenommen werden müssen. Durch die Verabschiedung des unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gesetzes übertragen die Regionen die Zuständigkeiten an alle Gemeinden. Um die gemeinsame Ausübung der Funktionen der Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl zu gewährleisten, legen die Regionen optimale Standards für die Ausübung genannter Funktionen fest, indem sie diese mit den unter Absatz 5 des vorliegenden Artikels angeführten Einrichtungen absprechen. Im Rahmen der regionalen Vorgaben üben die Gemeinden die Funktionen in zusammengeschlossener Form aus, indem sie innerhalb des im Regionalgesetz vorgegebenen Termins selbständig die Subjekte, die Formen und die Art der Ausübung festlegen. Verstreicht der genannte Termin, ohne dass die Funktionen ausgeübt werden, übt die Region ihre Ersatzbefugnis gemäß den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten aus. Das Regionalgesetz sieht außerdem geeignete Maßnahmen zur Förderung der zusammengeschlossenen Ausübung der Funktionen vor.
3. Das unter Absatz 1 genannte Regionalgesetz weist den Gebietskörperschaften die menschlichen, finanziellen, organisatorischen und instrumentalen Ressourcen zu. Diese müssen eine angemessene Deckung der Auflagen gewährleisten, die sich aus der Ausübung der übertragenen Funktionen und Aufgaben ergeben, im Einklang mit der Organisations- und Verordnungsautonomie der Gebietskörperschaften.

4. Wenn die Region die Maßnahmen gemäß Artikel 4, Absatz 5, des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, nicht innerhalb des vorgegebenen Termins ergreift, so wird ein entsprechendes Gesetzesvertretendes Dekret durch die Regierung erlassen.

5. Die Regionen sehen im Rahmen ihrer autonomen Gesetzgebungsbefugnis auch ständige Abstimmungs- und Verbindungsmaßnahmen vor, durch die strukturelle und funktionelle Kooperationsformen entstehen, die auf die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regionen und Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zielen

6. Die Dekrete des Präsidenten des Ministerrates gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, werden in jedem Fall innerhalb 31. Dezember 1999 verabschiedet.

7. Zum Zwecke der Anwendung des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekrets und im Sinne des Artikel 1 und des Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, werden den Regionen und Gebietskörperschaften alle Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekrets nicht ausdrücklich dem Staat vorbehalten werden.“

Anmerkung zum Artikel 8, Absatz 4:

- Für den Titel des genannten Gesetzes aus dem Jahre 1990, Nr. 241, s. die Anmerkung zum Artikel 2, Absatz 5.

Anmerkung zum Artikel 8, Absatz 5:

- Für den Text des Artikels 132 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahre 1998, s. die Anmerkung zum Artikel 4, Absatz 3.
- Das Gesetz vom 6. Dezember 1928, Nr. 2838, betrifft die „*Umwandlung in Gesetz des Kgl. Gesetzesdekrets vom 8. Mai 1927, Nr. 789, bezüglich der Regelung des Fürsorgedienstes zugunsten von verlassenen oder alleingelassenen unehelichen Kindern*“.
- Das Gesetzesdekret vom 18. Januar 1993, Nr. 9, betreffend „*Dringende Bestimmungen zum Gesundheits- und Sozialfürsorgebereich*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 19. Januar 1993, Nr. 14, veröffentlicht und mit Änderungen in ein ordentliches Gesetz umgewandelt durch den Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. März 1993, Nr. 67, (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 20. März 1993, Nr. 66).
- Für den Text des Artikel 3 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahre 1998, s. die Anmerkungen zum Artikel 8, Absatz 3.

Anmerkungen zum Artikel 9, Absatz 1:

- Für den Text des Artikels 129 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahre 1998, s. die Anmerkungen zum Artikel 2, Absatz 1.

Anmerkungen zum Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe e):

- Für den Text des Artikel 8 des genannten Gesetzes Nr. 59 aus dem Jahr 1997 siehe die Anmerkungen zum Artikel 5, Absatz 3.
- Der Text des Artikel 5 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahr 1998 lautet wie folgt:

„Artikel 5 (Ersatzbefugnisse). – 1. Wenn die Regionen und Gebietskörperschaften mit Bezug auf die ihnen zustehenden Funktionen und Aufgaben die Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit zur Europäischen Union ergeben, nicht erfüllen und dies die Gefahr einer erheblichen Verletzung der nationalen Interessen mit sich bringt, weist der Präsident des Ministerrates auf Antrag des jeweils zuständigen Ministers der

nichterfüllenden/säumigen Körperschaft eine angemessene Frist zur Erfüllung der Obliegenheit zu.

2. Verstreicht diese Frist, ohne dass die betreffende Körperschaft entsprechende Maßnahmen ergriffen hat, ernennt der Ministerrat nach Anhörung der säumigen Gebietskörperschaft einen Kommissar, der an ihrer statt die entsprechenden Maßnahmen ergreift.

3. In Fällen absoluter Dringlichkeit wird das Verfahren gemäß Absatz 1 nicht angewendet und der Ministerrat kann die unter Absatz 2 angeführte Ernennung auf Vorschlag des Premierministers und im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister durchführen. Die so genehmigte Maßnahme ist sofort vollstreckbar und wird unmittelbar der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen (nachträglich Konferenz des Staates und der Regionen genannt) und der Staat-Städte-Gebietskörperschaften-Konferenz, die um die Vertreter der Berggemeinschaften erweitert werden, mitgeteilt. Die beiden Konferenzen können die Neuuntersuchung der Maßnahme gemäß Artikel 8, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, beantragen.

4. Die Bestimmungen über die gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen geregelten Ersatzbefugnissen bleiben unverändert.“

Anmerkungen zum Artikel 9, Absatz 2:

- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 28. August 1997, Nr. 281, betreffend die *„Festlegung und Erweiterung der Zuständigkeiten der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen und den Zusammenschluss – im Hinblick auf die Themen und Aufgaben von gemeinsamem Interesse der Regionen, der Provinzen und der Gemeinden – mit der Staat-Städte-Gebietskörperschaften-Konferenz“* wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 202 vom 30. August 1997 veröffentlicht. Der Text des Artikels 8 lautet wie folgt:
„Artikel 8 (Staat-Städte-Gebietskörperschaften-Konferenz und zusammengesessene Konferenz) – 1. Die Konferenz des Staates, der Städte und der Gebietskörperschaften wird im Hinblick auf die Themen und Aufgaben von gemeinsamem Interesse der Regionen, der Provinzen, der Gemeinden und Berggemeinschaften mit der Konferenz des Staates und der Regionen zusammengesesselt.
2. Den Vorsitz der Staat-Städte-Gebietskörperschaften-Konferenz führt der Präsident des Ministerrates oder über dessen Vollmacht der Innenminister oder der Minister für regionale Angelegenheiten; Mitglieder dieser Konferenz sind auch der Minister für Schatzwesen, Haushalt und wirtschaftliche Programmierung, der Finanzminister, der Minister für öffentliche Arbeiten, der Gesundheitsminister, der Präsident des ANCI (*Associazione nazionale comuni d'Italia* - gesamtitalienischer Verband der italienischen Gemeinden), der Präsident der UPI (Unione Province d'Italia – Vereinigung der italienischen Provinzen) und der Präsident der UNCEM (Unione nazionale comuni, comunità ed enti montani – Gesamtitalienische Vereinigung der Gemeinden, Berggemeinschaften und –körperschaften). Dazu gehören außerdem 14 Bürgermeister, die vom ANCI ernannt werden, und 6 Präsidenten der Provinzen bzw. des Landes Südtirol, die vom UPI ernannt werden. Von den 14 vom ANCI ernannten Bürgermeistern vertreten 5 die Städte, die im Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142, angegeben sind.
Zu den Sitzungen können andere Mitglieder der Regierung eingeladen werden, sowie Vertreter der staatlichen und lokalen Verwaltungen oder Vertreter von öffentlichen Einrichtungen.

3. Die Staat-Städte-Gebietskörperschaften-Konferenz wird mindestens alle drei Monate einberufen und in allen Fällen, in denen der Präsident dies für notwendig erachtet oder wenn der Präsident des ANCI, der UPI oder der UNCEM dies beantragt.

4. Die unter Absatz 1 angeführte zusammengeschlossene Konferenz wird vom Präsident des Ministerrates einberufen. Die Sitzungen finden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Ministerrates statt oder im Falle einer entsprechenden Bevollmächtigung, unter dem Vorsitz des Ministers für regionale Angelegenheiten oder – wenn dieses Amt nicht vergeben wurde – des Innenministers.

- Für den Text des Artikel 129, Absatz 2 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahr 1998, s. die Anmerkungen zum Artikel 2, Absatz 1.

Anmerkungen zum Artikel 10, Absatz 1:

- Das Gesetz vom 17. Juli 1890, Nr. 6972, betreffend „*Bestimmungen über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 22. Juli 1890, Nr. 171, veröffentlicht.

Anmerkungen zum Artikel 10, Absatz 2:

- Für den Text des Artikel 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahre 1997 s. die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2.

Anmerkung zum Artikel 11, Absatz 1:

- Für den Text des Artikels 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahre 1997 s. die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2.

Anmerkungen zum Artikel 12, Absatz 1:

- Für den Text des Artikels 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahre 1997 s. die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2.
- Für den Text des Artikels 129, Absatz 2 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahre 1998 s. die Anmerkung zum Artikel 2, Absatz 1.

Anmerkung zum Artikel 12, Absatz 2:

- Für den Text des Artikels 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahre 1997 s. die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2.

Anmerkung zum Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe a):

- Das Ministerialdekret vom 3. November 1999, Nr. 509, betreffend die „*Verordnungsbestimmungen zur Lehrfreiheit an den Universitäten*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 2 vom 4. Januar 2000 veröffentlicht. Der Text des Artikels 6 lautet wie folgt:
„Artikel 6 (Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen) –
a) Um zu einem Laureatsstudiengang zugelassen zu werden, muss man im Besitz eines Diploms einer Sekundarschule zweiten Grades oder eines anderen im Ausland erworbenen entsprechenden Studientitels sein. In den Universitätsstudienordnungen wird unbeschadet der Orientierungstätigkeiten, die gemäß Artikel 11, Absatz 7, Buchstabe g) miteinander koordiniert und abgewickelt werden, der Besitz oder der Erwerb einer angemessenen anfänglichen Vorbereitung verlangt. Zu diesem Zweck werden in den genannten Studienordnungen die erforderlichen Kenntnisse für die Zulassung und, falls erforderlich, die entsprechenden Überprüfungsmodalitäten auch im Anschluss an propädeutische Ausbildungstätigkeiten festgelegt. Diese werden eventuell in

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für höhere Sekundarausbildung durchgeführt. Wenn die Überprüfung nicht positiv ausfällt, werden spezifische Zusatzausbildungspflichten festgelegt, die im Laufe des ersten Kursjahres erfüllt werden müssen. Diese Zusatzausbildungspflichten werden auch den Studenten von Laureatsstudiengängen mit programmiertem Zugang zugewiesen, wenn die Bewertung, mit der sie zu den Studiengängen zugelassen wurden, niedriger ist als die vorgesehene Mindestbewertung.

- b) Um zu einem universitären Aufbaustudium zugelassen zu werden, muss man im Besitz des Laureats, bzw. eines anderen im Ausland erworbenen und als gleichwertig anerkannten Studientitels sein. Im Falle universitärer Aufbaustudiengänge, für welche die geltenden Bestimmungen über den Zugang zu Universitätsstudiengängen keinen programmierten Zugang vorsehen, müssen die Kandidaten außerdem nachweisen, dass sie die curricularen Voraussetzungen erfüllen und dass ihre persönliche Vorbereitung den von den Universitäten festgelegten Vorgaben entspricht.
- c) In Abweichung von Absatz 2 kann in den Ministerialdekreten die Zulassung zu einem universitären Aufbaustudium durch den Besitz des Diploms der Sekundarschule zweiten Grades vorgesehen werden. Dies gilt ausschließlich für die durch EU- Bestimmungen geregelten Studiengänge, sofern diese für die Zulassung keinen universitären Studientitel ersten Grades voraussetzen. Dies vorbehaltlich der Überprüfung der unter Absatz 1 angeführten Angemessenheit der anfänglichen Vorbereitung.
- d) Um zu einem Spezialisierungslehrgang zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten mindestens über das Laureat, bzw. über einen anderen im Ausland erworbenen und als gleichwertig anerkannten Studientitel verfügen. Im Einklang mit den Bestimmungen und Richtlinien gemäß Artikel 3, Absatz 6 werden in den Ministerialdekreten spezifische Voraussetzungen für den Zugang zu einem Spezialisierungslehrgang vorgesehen, einschließlich eventueller über den bereits erworbenen Studientitel hinausgehender universitärer Bildungsguthaben, bis zu der in Artikel 7, Absatz 3 festgelegten Begrenzung.
- e) Um zu einem Doktoratstudium zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten im Besitz des Studientitels für ein universitäres Aufbaustudium bzw. eines im Ausland erworbenen und als gleichwertig anerkannten Studientitels sein.
- f) Die Anerkennung der Eignung der im Ausland erworbenen Studientitel lediglich zum Zwecke der Zulassung zu den Studiengängen und zu den Doktoratstudiengängen wird von der jeweils betroffenen Universität im Einklang mit den geltenden internationalen Vereinbarungen beschlossen.

Anmerkung zum Artikel 12, Absatz 3:

- Der Text des Artikel 11 des genannten Ministerialdekrets Nr. 509 aus dem Jahr 1999, lautet wie folgt:

„Artikel 11 (Universitätsstudienordnungen) –

1. Die Universitäten regeln ihre Studiengänge durch Universitätsstudienordnungen, die für jeden einzelnen Studiengang im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und der nachträglich erlassenen Ministerialdekrete verfasst werden und vom Ministerium im Sinne des Artikel 11, Absatz 1, des Gesetzes vom 19. November 1990, Nr. 341, genehmigt werden.
2. Die Universitätsstudienordnungen und die entsprechenden Änderungen werden mit einem Dekret des Rektors verabschiedet und gemäß den in Artikel 17, Absatz 95, Buchstabe b) des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, enthaltenen Modalitäten

bekannt gegeben. Das Inkrafttreten der Studienordnungen wird im Dekret des Rektors zur Verabschiedung der Studienordnung festgelegt.

3. Jede Studienordnung bestimmt:
 - a) die Bezeichnungen und Bildungsziele der Studiengänge mit Angabe der jeweiligen Zugehörigkeitsklassen;
 - b) den allgemeinen Rahmen der Ausbildungstätigkeiten, die in die Lehrpläne einzugliedern sind;
 - c) die für jede Bildungstätigkeit vorgesehenen Guthaben, die mit Bezug auf die unter Buchstabe a), b) und c) des Artikel 10, Absatz 1 vorgesehenen Bildungstätigkeiten einem oder mehreren Wissenschafts- und Fachbereichen zugeordnet werden können;
 - d) die Eigenschaften der Abschlussprüfung für die Erreichung des Studientitels.
4. Die Vorschriften gemäß Artikel 3, Absatz a) und b) werden von den Universitäten nach vorheriger Rücksprache mit den auf lokaler Ebene repräsentativsten Organisationen der Produktion, der Dienstleistungen und der Berufsverbände festgelegt.
5. Für die Erlangung des Studientitels des universitären Aufbaustudiums ist in jedem Fall die Vorlage einer Arbeit vorgesehen, die vom Studenten unter der Leitung eines Betreuers ausgearbeitet wird.
6. Die Universitätsstudienordnung kann mehrere Studiengänge vorsehen, die zu ein und derselben Klasse gehören.
7. Die Universitätsstudienordnungen regeln unter Beachtung der Statuten die Aspekte der Organisation der Lehrtätigkeit, die für die verschiedenen Studiengänge zutreffen. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf:
 - a) die Ziele, Zeiten und Modalitäten, mit denen die zuständigen Lehreinrichtungen kollegial die Programmierung, Koordinierung und Überprüfung der Ergebnisse der Bildungstätigkeiten durchführen;
 - b) die Verfahren für die Zuweisung der jährlichen Lehraufgaben an Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern, einschließlich der ergänzenden Lehrveranstaltungen, der Orientierungsveranstaltungen und der Tutorien;
 - c) die Verfahren zur Abwicklung der Prüfungen und der anderen Methoden zur Überprüfung des Lernfortschritts, sowie der Abschlussprüfung zur Erlangung des Studientitels;
 - d) die Modalitäten zur Bewertung des individuellen Lernerfolges des Studenten, die jedenfalls in Dreißigsteln für die Prüfungen und in Hundertzesteln für die Abschlussprüfung, eventuell mit Auszeichnung, ausgedrückt werden muss.
 - e) die Bewertung der anfänglichen Vorbereitung der Studenten, die ein Universitätsstudium oder ein universitäres Aufbaustudium aufnehmen;
 - f) die Organisation von propädeutischen Bildungstätigkeiten zur Bewertung der anfänglichen Vorbereitung der Studenten, die ein Universitätsstudium aufnehmen, sowie von propädeutischen Bildungstätigkeiten mit Bezug auf die unter Absatz 1, Artikel 6 angeführten zusätzlichen Bildungsziele;
 - g) die Einführung eines universitären Dienstes zur Koordinierung der Orientierungstätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Sekundarbildungseinrichtungen zweiten Grades abzuwickeln sind, sowie eines Tutoring-Dienstes für Studenten für jeden Studiengang;
 - h) die eventuelle Einführung eigener organisatorischer Modalitäten für Studenten, die kein Vollzeitstudium abwickeln;
 - i) die Modalitäten, um für jede Tätigkeit die Einrichtung bzw. die einzelne Person zu ermitteln, die dafür verantwortlich ist;
 - j) die Bewertung der Qualität der durchgeführten Aktivitäten;

- k) die Modalitäten, um die Verfahren und die getroffenen Verfahren bekannt zu machen;
 - l) die Modalitäten für die Ausstellung der gemeinsamen Studientitel gemäß Artikel 3, Absatz 9.
8. Die Universitätsstudienordnungen regeln die Modalitäten, mit denen die Universitäten zusätzlich zum Diplom für jeden Studientitel eine Bescheinigung ausstellen, aus der – in Anlehnung an die in anderen europäischen Ländern bereits angewendeten Modelle – die wichtigsten Hinweise zum spezifischen Lehrplan entnommen werden können, den der Student zur Erreichung des Studientitels absolviert hat.
 9. Die Universitäten bestimmen und regeln durch eigene Verwaltungsverfahren die Laufbahnen der Studenten im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der nachträglich erlassenen Ministerialdekrete und der Universitätsstudienordnungen. Im Hinblick auf die Ausarbeitung einheitlicher statistischer Bewertungen der Laufbahnen der Universitätsstudenten erlässt der Minister spezifische Dekrete, in denen die wesentlichen Daten, die in den Informationssystemen über die Laufbahnen der Studenten aller Universitäten vorhanden sein müssen, festgelegt werden.

Anmerkungen zum Artikel 12, Absatz 4:

- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, betreffend die *„Neuordnung der Bestimmungen über Gesundheitsbelange gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421,“* wurde im Amtsblatt der Republik vom 30. Dezember 1992, Nr. 305, im ordentlichen Beiblatt veröffentlicht. Der Text des Artikel 3-octies, der vom Artikel 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. Juni 1999, Nr. 229, eingeführt wurde, enthält *„Bestimmungen zur Rationalisierung des gesamtitalienischen Gesundheitsdienstes gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 1998, Nr. 419“*. (Amtsblatt der Republik Nr. 165 vom 16. Juli 1999, ordentliches Beiblatt) und lautet wie folgt:
„Artikel 3-octies (Bereich der Sozial-Gesundheitsberufe). –
 1. Durch ein Dekret des Ministeriums für Gesundheit, welches im Einklang mit dem Minister für soziale Solidarität und dem Minister für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung und nach Rücksprache mit dem Obersten Rat für das Gesundheitswesen und mit der Ständigen Kommission für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen verabschiedet wird, muss binnen 90 Tagen ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes die Einrichtung des soziosanitären Bereichs mit hoher gesundheitlicher Relevanz im Rahmen des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes geregelt werden. Hierbei werden auch die entsprechenden Bestimmungen für die Führung des Gesundheitsbereichs festgelegt.
 2. Mit einem Dekret des Gesundheitsministers, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Solidarität und nach Rücksprache mit dem Ministerium für Universität und wissenschaftliche und technologische Forschung sowie nach Einholung der Stellungnahme des Obersten Rates für das Gesundheitswesen verabschiedet wird, werden die Tabellen der Dienste und der gleichwertigen Fachausbildungen für den Zugang zu den Führungsbereichen des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes mit Bezug auf die Einführung des Sozial-Gesundheitsbereichs mit hoher gesundheitlicher Relevanz ergänzt.
 3. Mit einem Dekret des Gesundheitsministers, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Solidarität auf der Grundlage von allgemeinen Parametern und Kriterien, die von der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281, festgelegt

werden, verabschiedet wird, werden die Berufsprofile des Sozial-Gesundheitsbereichs mit hoher gesundheitlicher Relevanz ermittelt.

4. Die Berufsprofile im Sozial-Gesundheitsbereich mit hoher gesundheitlicher Relevanz, die nicht zur Führungsebene gehören und mit Universitätskurs ausgebildet werden, werden durch eine Verordnung des Gesundheitsministers ermittelt, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Universität und wissenschaftliche und technologische Forschung und mit dem Ministerium für soziale Solidarität im Sinne des Artikels 17, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, verabschiedet wird. Die entsprechenden Studienordnungen werden von den Universitäten im Sinne von Artikel 17, Absatz 95 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, festgelegt. Hierbei werden allgemeine Kriterien berücksichtigt, die durch ein Dekret des Ministeriums für Universität und wissenschaftliche und technologische Forschung festgelegt werden, welches im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Ministerien verabschiedet wird. Hierbei wird die Notwendigkeit einer fächerübergreifenden Ausbildung berücksichtigt, welche die in den Berufsprofilen angegebenen Kompetenzanforderungen befriedigt und durch die Zusammenarbeit von mehreren Universitätsfakultäten erzielt wird.
5. Die im Sozial-Gesundheitsbereich mit hoher gesundheitlicher Relevanz tätigen Berufsprofile, die durch Ausbildungskurse auszubilden sind, welche von den Regionen organisiert werden, werden durch eine Verordnung des Gesundheitsministeriums ermittelt, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Solidarität und nach Rücksprache mit der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Artikel 17, Absatz 3 des Gesetzes vom 3. August 1988, Nr. 400, verabschiedet wird. Im selben Dekret werden die entsprechenden Studienordnungen festgelegt.

Anmerkungen zum Artikel 12, Absatz 5:

- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 3. Februar 1993, Nr. 29, betreffend die *„Rationalisierung der Organisation der öffentlichen Verwaltungen und die Überarbeitung der Regelung der öffentlichen Beschäftigung im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421“* wurde in der Ordentlichen Beilage des Amtsblatts der Republik Nr. 30 vom 6. Februar 1993 veröffentlicht.

Anmerkung zum Artikel 14, Absatz 1:

- Das Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, mit dem Titel *„Rahmengesetz für die Fürsorge, die soziale Integration und die Rechte von Menschen mit Behinderungen“* wurde im Amtsblatt der Republik vom 17. Februar 1992, Nr. 39, im Ordentlichen Beiblatt, veröffentlicht. Der Text von Artikel 3 lautet wie folgt:
„Artikel 3 (Anspruchsberechtigte). –
 1. Als Mensch mit Behinderungen gilt, wer eine körperliche, geistige oder sensorielle Behinderung hat, die entweder stabilisiert oder fortschreitend ist und Schwierigkeiten mit Bezug auf das Lernvermögen, den Aufbau von zwischenmenschlichen Beziehungen und die berufliche Eingliederung verursacht und einen sozialen Benachteiligungs- oder Ausgrenzungsprozess zur Folge hat.
 2. Der Mensch mit Behinderungen hat Anspruch auf zu seinen Gunsten gehende Leistungen im Verhältnis zu Artikel und Grad der Behinderung, zur verbleibenden individuellen Leistungsfähigkeit und zur Effektivität der Rehabilitationstherapien.

3. Wenn aufgrund der Einzel- oder Mehrfachbehinderung die persönliche Autonomie mit Bezug auf das Alter des Betroffenen eingeschränkt wird, sodass eine ständige, kontinuierliche und umfassende Betreuung in der individuellen oder in der zwischenmenschlichen Sphäre erforderlich ist, liegt eine Schwerbehinderung vor.
Das Bestehen einer anerkannten Schwerbehinderung bedingt, dass mit Bezug auf die Programme und Maßnahmen der öffentlichen Dienste bestimmte Prioritäten gesetzt werden müssen.
4. Das vorliegende Gesetz gilt auch für Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz, ihr Domizil oder ihre permanente Unterkunft auf italienischem Staatsgebiet haben. Die entsprechenden Leistungen werden im Rahmen der in den geltenden Gesetzen oder in den geltenden internationalen Vereinbarungen vorgesehenen Begrenzungen und Bedingungen erbracht.“

Anmerkungen zum Artikel 15, Absatz 1 und 4:

- Für den Text des Artikels 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahre 1997, s. die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2:

Anmerkungen zum Artikel 16, Absatz 3, Buchstabe a):

- Das Gesetz vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, betreffend „*Maßnahmen der öffentlichen Finanzen zugunsten der Stabilisierung und Entwicklung*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 29. Dezember 1998, Nr. 302, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht. Die Texte der Artikel 65 und 66 lauten wie folgt:
„Artikel 65 (Familienzulagen für Familien mit mindestens drei Kindern).
 1. Ab dem 1. Januar 1999 wird den Familien, die aus italienischen Staatsbürgern bestehen und drei oder mehr Kinder unter 18 Jahre haben und deren wirtschaftliche Ressourcen den in der Tabelle 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 109, vorgesehenen Richtwert für die wirtschaftliche Lage (RWL) nicht überschreiten (dieser Wert entspricht einem Einkommen von 36 Millionen Lire pro Jahr mit Bezug auf eine fünfköpfige Familie), wird eine Zulage aufgrund der unter Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen gewährt. Für Familien mit anderer Zusammensetzung wird der genannte Richtwert für die wirtschaftliche Lage aufgrund der Äquivalenzskala ermittelt, die im Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 109 aus dem Jahre 1998 enthalten ist. Hierbei werden auch die darin enthaltenen Zuschläge berücksichtigt.
 2. Die Zulage gemäß Absatz 1 wird von den Gemeinden gewährt. Die Gemeinden müssen die Verfügbarkeit dieser Zulagen durch öffentliche Mitteilungen auf dem entsprechenden Gemeindegebiet bekannt machen. Die Zulage wird auf Antrag gewährt und vom Nationalen Fürsorgeinstitut (INPS-NISF) ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der von den Gemeinden gelieferten Daten gemäß Modalitäten, die in den unter Absatz 6 genannten Dekreten festgelegt sind. Zu diesem Zweck werden die unter Absatz 5 genannten Summen vom Staatshaushalt an das NISF/INPS überwiesen, wobei zu Jahresende eine Abrechnung vorgelegt und ein Ausgleich durchgeführt wird.
 3. Die Zulage wird zur Gänze ausgezahlt (in Höhe von 200.000 Lire im Monat für 13 Monatsbeträge), wenn der RWL-Wert weniger oder gleichviel beträgt als die Differenz zwischen dem RWL-Wert gemäß Absatz 1 und dem Doppelten des genannten Betrages der Zulage auf jährlicher Basis. Wenn sich der RWL-Wert des Begünstigten zwischen der genannten Differenz und dem RWL-Wert gemäß

Absatz 1 bewegt, wird die Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem RWL-Wert gemäß Absatz 1 und dem RWL-Wert des Begünstigten gewährt.

4. Die Beträge der Zulage und die im vorliegenden Artikel angeführten finanziellen Voraussetzungen werden jährlich auf der Grundlage der Variation des ISTAT-Verbrauchspreisindex für Angestellten- und Arbeiterfamilien angeglichen.
5. Zu den im vorliegenden Artikel erläuterten Zwecken wird ein Fonds beim Präsidium des Ministerrates eingerichtet, der mit 390 Milliarden für das Jahr 1999, mit 400 Milliarden für das Jahr 2000 und mit 405 Milliarden ab dem Jahr 2001 dotiert wird.
6. Innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden durch ein oder mehrere Dekret/e des Ministeriums für soziale Solidarität im Einvernehmen mit den Ministerien für Arbeit und Sozialvorsorge und für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung die erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung des vorliegenden Artikels erlassen, einschließlich der Ermittlung der Integration des RWL mit dem Richtwert über das Vermögen.“

„Artikel 66 (Mutterschaftszulage). –

1. Mit Bezug auf die nach dem 1. Juli 1999 geborenen Kinder erhalten die Mütter mit italienischer Staatsbürgerschaft, welche in Italien wohnhaft sind, die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen und kein Vorsorgegeld zur Entschädigung der Mutterschaft beziehen, eine Mutterschaftszulage in Höhe von 200.000 Lire im Monat für maximal fünf Monate. Der Betrag der Zulage wird auf 300.000 Lire im Monat angehoben für die Geburten, die nach dem 1. Juli 2000 erfolgt sind. Die Zulage wird von den Gemeinden ab dem Datum der Geburt ausgezahlt. Die Gemeinden informieren die Betroffenen über diese Zulage und fordern sie bei der Eintragung der Neugeborenen beim Meldeamt der Gemeinde auf, den Nachweis über den Besitz der Voraussetzungen vorzulegen.

1-bis. Mit einem Dekret, welches innerhalb 30. Mai 1999 zu erlassen ist, gewährleistet das Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge die Koordinierung zwischen den Bestimmungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, den Bestimmungen gemäß Artikel 59, Absatz 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, und den Bestimmungen gemäß dem Dekret vom 27. Mai 1997, welches vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge im Einvernehmen mit dem Minister für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung verabschiedet und im Amtsblatt der Republik vom 24. Juli 1998, Nr. 171, veröffentlicht wurde und welches die Ausdehnung der Maßnahmen zum Schutz der Mutterschaft und der Familienzulagen regelt.

2. Der Anspruch auf die unter Absatz 1 genannte Mutterschaftszulage sowie auf die unter Absatz 3 angeführte Integration besteht, wenn die finanziellen Ressourcen der Familie der Mutter den Richtwert der wirtschaftlichen Lage (RWL), der im Gesetzesvertretenden Dekret vom 31. März 1998, Nr. 109, Tabelle 1, angegeben ist, nicht übersteigen. Dieser Wert entspricht einem Einkommen von 50 Millionen Lire pro Jahr für eine dreiköpfige Familie. Für Familien mit anderweitiger Zusammensetzung wird diese wirtschaftliche Voraussetzung auf der Grundlage der Äquivalenzskala, die im Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 109 aus dem Jahr 1998 enthalten ist, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Zuschläge ermittelt.

3. Wenn die Arbeitnehmerinnen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung zum Schutz der Mutterschaft haben, welche sich von den gemäß Absatz 1 genannten Zulagen unterscheidet und von den zuständigen Vorsorgeeinrichtungen ausgezahlt wird, können die betreffenden Arbeitnehmerinnen – sofern das bezogene Karenzgeld den gemäß Absatz 1 genannten Betrag nicht erreicht – bei den Gemeinden um Gewährung des jeweiligen Differenzbetrages ansuchen.
4. Die Beträge der Mutterschaftszulage und die im vorliegenden Artikel angeführten Voraussetzungen mit Bezug auf das Einkommen werden jährlich auf der Grundlage der Schwankung des ISTAT-Verbrauchspreisindex für Arbeiter- und Angestelltenfamilien angeglichen.
5. Zu den im vorliegenden Artikel angeführten Zwecken wird ein Fonds beim Präsidium des Ministerrates eingerichtet, dessen Dotierung wie folgt festgelegt wird: 25 Milliarden Lire für das Jahr 1999, 125 Milliarden Lire für das Jahr 2000 und 150 Milliarden Lire ab dem Jahr 2001. (Der Staat erstattet der Gebietskörperschaft innerhalb von drei Monaten ab der Übermittlung des entsprechend belegten Rückvergütungsantrags, die von den Gemeinden im Sinne von Artikel 1 im Voraus gezahlten Summen).
- 5-bis. Die unter Absatz 1 genannte Zulage wird, unbeschadet der Gewährungsbefugnis der Gemeinden, vom nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS/NISF) aufgrund der von den Gemeinden bereitgestellten Daten ausgezahlt. Die entsprechenden Modalitäten müssen durch die unter Absatz 6 angeführten Dekrete festgelegt werden. Zu diesem Zweck werden vom Staatshaushalt die unter Absatz 5 angeführten Summen dem INPS/NISF überwiesen, wobei zu Jahresende auf der Grundlage der jeweiligen Abrechnungen ein Ausgleich stattfindet.
6. Mit einem oder mehreren Dekret/en, die vom Ministerium für soziale Solidarität im Einvernehmen mit den Ministerien für Arbeit und Sozialvorsorge und für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung erlassen werden, werden die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Artikel verabschiedet.
 - Das Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1044, betreffend den *„Fünffjahresplan für die Einrichtung von gemeindeeigenen Kinderhorten mit der Unterstützung des Staats“* wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 316 vom 15. Dezember 1971 veröffentlicht.
 - Das Gesetz vom 28. August 1997, Nr. 285, betreffend die *„Verfügungen über die Förderung der Rechte und Chancen zugunsten der Kindheit und Jugend“* wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 207 vom 5. September 1997 veröffentlicht.

Anmerkungen zum Artikel 17, Absatz 1:

- Für den Text des Artikel 26 des genannten Gesetzes Nr. 153 aus dem Jahr 1969, s. die Anmerkung zum Artikel 2, Absatz 2.
- Für den Text des Artikel 3, Absatz 6 des genannten Gesetzes Nr. 335 aus dem Jahr 1995, s. die Anmerkung zum Artikel 2, Absatz 2.

Anmerkungen zum Artikel 18, Absatz 2:

- Für den Text des Artikel 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahr 1997, s. die Anmerkungen zum Artikel 9, Absatz 2.
- Das Gesetz vom 19. November 1987, Nr. 476, betreffend die *„Neuregelung der Unterstützung der Maßnahmen zur sozialen Förderung und Beiträge für die Kämpferverbände“* wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 275 vom 24. November

1987 veröffentlicht. Der Text des Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) und b) lautet wie folgt:

„1. Zur Förderung und Ermutigung von Forschungs- und Informationstätigkeiten und von Tätigkeiten zur kulturellen Verbreitung und zur sozialen Integration sowie von Maßnahmen zur sozialen Förderung und zum Schutz der Verbandsmitglieder, gewährt der Staat Beiträge:

- a) für privatisierte Rechtspersonen im Sinne des Artikel 115 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616, in der geltenden Fassung, mit Ausnahme der Kämpferverbände und der patriotischen Verbände, die im Titel II des vorliegenden Gesetzes angeführt sind;
- b) für italienische Einrichtungen und Verbände, welche die unter dem folgenden Absatz 2 angeführten Ziele verfolgen“.

Anmerkungen zum Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe g):

- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 31. März 1998, Nr. 109, betreffend die *„Definition von einheitlichen Kriterien für die Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Subjekte, die begünstigte Sozialmaßnahmen beantragen, gemäß Artikel 59, Absatz 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449“* wurde im Amtsblatt der Republik vom 18. April 1998, Nr. 90, veröffentlicht.

Anmerkungen zum Artikel 18, Absatz 6:

- Der Text des Artikel 131 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahre 1998 lautet wie folgt:
„Artikel 131 (Übertragungen an die Regionen und Gebietskörperschaften). – 1. Den Regionen und den Gebietskörperschaften werden alle Verwaltungszuständigkeiten und -aufgaben im Bereich der Sozialdienste übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeiten und Aufgaben, die gemäß Artikel 129 ausdrücklich dem Staat vorbehalten werden und jener, die gemäß Artikel 130 dem NISF/INPS übertragen wurden.
2. Im Rahmen der übertragenen Funktionen werden den Gemeinden die Aufgaben der Erbringung der Dienste und der Sozialleistungen, sowie die Aufgaben der Planung und Realisierung des Netzes der Sozialdienste auch mit Unterstützung durch die Provinzen zugewiesen. Die Gemeinden üben diese Funktionen auch über die Berggemeinschaften aus.“
- Für den Text des Artikel 132 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 aus dem Jahre 1998. s. die Anmerkung zum Artikel 4, Absatz 3.
- Der Text des Artikel 3 des genannten Gesetzes Nr. 142 aus dem Jahr 1990 lautet wie folgt:
„Artikel 3 (Beziehungen zwischen Regionen und Gebietskörperschaften).-
 1. Im Sinne des Artikels 117, Absatz 1 und 2, und des Artikels 118, Absatz 1, der Verfassung, organisieren die Regionen die Ausübung der Verwaltungsaufgaben auf lokaler Ebene durch die Gemeinden und die Provinzen. Davon unbeschadet bleiben die Funktionen, die auf das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung in den jeweiligen Gebieten zurückzuführen sind.
 2. Zu den unter Absatz 1 angeführten Zwecken werden in den Regionalgesetzen die im vorliegenden Gesetz festgelegten Grundsätze über die Aufgaben der Gemeinden und der Provinzen beachtet. Diesbezüglich ermitteln die Regionalgesetze mit Bezug auf die im Artikel 117 der Verfassung angeführten Sachverhalte und Fälle die Interessen der Gemeinden und der Provinzen im Verhältnis zu den Eigenschaften der Bevölkerung und des Territoriums.“

3. Das Regionalgesetz gibt die Grundsätze der Kooperation der Gemeinden und Provinzen untereinander und mit der Region vor, mit dem Ziel, ein effizientes System der lokalen Autonomien im Dienste der wirtschaftlichen, sozialen und zivilen Entwicklung zu schaffen.
4. Die Region gibt die allgemeinen Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Programmierung und der Raumplanung vor und nimmt die Aufteilung der Ressourcen zur Finanzierung des Investitionsprogramms der Gebietskörperschaften auf dieser Grundlage vor.
5. Gemeinden und Provinzen beteiligen sich an der Ermittlung der Ziele, die in den Plänen und Programmen des Staates und der Regionen enthalten sind und sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche für deren spezifische Anpassung und Umsetzung verantwortlich.
6. Das Regionalgesetz legt Formen und Arten der Teilnahme der Gebietskörperschaften an der Erarbeitung von regionalen Plänen und Programmen und an den anderen Verfügungen der Region fest.
7. Das Regionalgesetz gibt Aufschluss über die Kriterien und bestimmt die Verfahren für die Maßnahmen und Instrumente der sozialen und wirtschaftlichen Programmierung und der Raumordnung der Gemeinden und der Provinzen, die im Hinblick auf die Umsetzung der regionalen Programme von Bedeutung sind.
8. Das Regionalgesetz regelt außerdem durch Bestimmungen allgemeiner Art die Modalitäten und die Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit der in Absatz 7 genannten Instrumente mit den regionalen Programmen, falls vorhanden.“

Anmerkungen zum Artikel 19, Absatz 2:

Der Text von Artikel 27 des genannten Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142, in der geltenden Fassung, lautet wie folgt:

„Artikel 27 (Programmvereinbarungen). –

1. Für die Definition und Umsetzung von Werken, von Maßnahmen oder von den Maßnahmenprogrammen, die für ihre völlige Realisierung eine integrierte und koordinierte Vorgehensweise von Gemeinden, Provinzen und Regionen, staatlichen Verwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen oder jedenfalls von zwei oder mehreren der genannten Subjekte voraussetzen, fördert der Präsident der Region oder der Präsident der Provinz oder der Bürgermeister im Verhältnis zur primären Zuständigkeit oder zur vorrangigen Zuständigkeit für das jeweilige Werk bzw. für die Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme, den Abschluss einer Programmvereinbarung. Dies erfolgt auch auf Antrag eines betroffenen Subjekts oder mehrerer betroffener Subjekte. Dadurch sollen die Koordinierung der Maßnahmen gewährleistet und die Zeiten, Modalitäten, Finanzierungen und jede andere damit zusammenhängende Obliegenheit festgelegt werden.
2. In der Vereinbarung können außerdem Schiedsgerichtsverfahren sowie Ersatzmaßnahmen im Falle von eventuellen Nichterfüllungen seitens der beteiligten Subjekte vorgesehen sein.
3. Um die Möglichkeit einer Programmvereinbarung zu überprüfen, beruft der Präsident der Region oder der Präsident der Provinz oder der Bürgermeister eine Konferenz der Vertreter aller betroffener Verwaltungen ein.
4. Die Programmvereinbarung besteht in einem einstimmigen Konsens des Präsidenten der Region, des Präsidenten der Provinz, der Bürgermeister und der

anderen betroffenen Verwaltungen und wird durch eine offizielle Urkunde des Präsidenten der Region oder des Präsidenten der Provinz oder des Bürgermeisters genehmigt. Diese Urkunde wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Falls die Programmvereinbarung mit Dekret des Präsidenten der Region verabschiedet wird, so hat sie dieselbe Wirkung wie das Abkommen gemäß Artikel 81 des Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616, und bestimmt die etwaigen und daraus folgenden Abänderungen der Raumplanungsinstrumente und ersetzt die Baugenehmigungen, sofern die Zustimmung der betroffenen Gemeinde vorliegt.

5. Wenn die Programmvereinbarung die Änderung der Raumplanungsinstrumente vorsieht, muss die Zustimmung des Bürgermeisters – bei sonstigem Verfall – innerhalb von 30 Tagen vom Gemeinderat ratifiziert werden.

5-bis Für die Genehmigung von Plänen für öffentliche Bauarbeiten, die im Rahmen der Verwaltungsprogramme durchgeführt werden und für welche die entsprechenden Finanzierungen sofort verfügbar sind, wird das Verfahren gemäß den vorhergehenden Absätzen befolgt. Die Genehmigung der Programmvereinbarung bewirkt, dass die gegenständlichen Arbeiten als von öffentlichem Nutzen, unaufschiebbar und dringend erklärt werden; diese Erklärung verfällt, wenn die Bauarbeiten innerhalb von drei Jahren nicht aufgenommen werden.

6. Die Überwachung der Durchführung der Programmvereinbarung und die eventuellen Ersatzmaßnahmen erfolgen durch ein Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten der Region oder des Präsidenten der Provinz oder des Bürgermeisters. Die Mitglieder dieses Kollegiums sind die Vertreter der betroffenen Gebietskörperschaften, des Regierungskommissariats der Region oder der Präfekt der betroffenen Provinz, wenn an der Programmvereinbarung auch Staatsverwaltungen oder gesamtstaatliche öffentliche Einrichtungen beteiligt sind.

7. Wenn im Rahmen der Maßnahme oder des Maßnahmenprogramms die Beteiligung zweier oder mehrerer Nachbarregionen vorgesehen ist, wird der Abschluss der Programmvereinbarung vom Präsidium des Ministerrates gefördert, dem die Einberufung der unter Absatz 3 genannten Konferenz obliegt. Den Vorsitz des unter Absatz 6 angeführten Überwachungskollegiums führt in diesem Fall ein Vertreter des Präsidiums des Ministerrats. Das Kollegium setzt sich in diesem Fall aus Vertretern all jener Regionen zusammen, die an der Programmvereinbarung beteiligt sind. Das Präsidium des Ministerrats übt die Funktionen aus, die gemäß Absatz 6 dem Regierungskommissar und dem Präfekten zugewiesen wurden.

8. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels kommen für alle Programmvereinbarungen zur Anwendung, die von den geltenden Gesetzesbestimmungen betreffend Werke, Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme, welche in den Zuständigkeitsbereich der Regionen, der Provinzen oder der Gemeinden fallen, vorgesehen sind. Davon unbeschadet bleiben die Fälle, in denen die entsprechenden Verfahren am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits offiziell begonnen wurden. Die Zuständigkeitsbereiche gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 1. März 1986, Nr. 64, bleiben unverändert.“

Anmerkungen zum Artikel 20, Absatz 5:

- Das Gesetz vom 23. August 1988, Nr. 400, betreffend die „*Regelung der Tätigkeit der Regierung und Geschäftsordnung des Präsidiums des Ministerrats*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 12. September 1988, Nr. 214, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht. Der Text von Artikel 17, Absatz 2 lautet wie folgt:
„Artikel 17 (Verordnungen). –
 1. Omissis.
 2. Durch ein Dekret des Präsidenten der Republik und nach vorheriger Beschließung durch den Ministerrat in Rücksprache mit dem Staatsrat werden die Verordnungen zur Regelung jener Sachbereiche verabschiedet, für welche die Verfassung keinen absoluten Gesetzesvorbehalt vorsieht und für welche in den Gesetzen der italienischen Republik durch die Ermächtigung der Regierung zur Ausübung der Verordnungsgewalt die allgemeinen Regelungsbestimmungen für die jeweiligen Sachbereiche festgelegt wurden und die Aufhebung der geltenden Bestimmungen ab dem Inkrafttreten der Verordnungsbestimmungen verfügt wurde.“

Anmerkung zum Artikel 20, Absatz 6 und 7:

- Für den Text des Artikel 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahr 1997, s. die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2.

Anmerkung zum Artikel 20, Absatz 8:

- Das Gesetz vom 5. August 1978, Nr. 468, in der geltenden Fassung betreffend die „*Reform einiger Bestimmungen der allgemeinen Buchführung des Staats im Bereich des Haushalts*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 22. August 1978, Nr. 233, veröffentlicht. Der Text von Absatz 3, Buchstabe d) des Artikels 11 lautet wie folgt:
„3. Das Haushaltsrahmengesetz darf keine Ermächtigungsbestimmungen oder Bestimmungen mit ordnender oder organisatorischer Eigenschaft enthalten. Das Haushaltsrahmengesetz beinhaltet ausschließlich Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, finanzielle Wirkungen ab dem ersten zum Mehrjahreshaushalt gehörenden Jahr zu erzielen, und zwar:
 - a) – c) omissis.
 - d) Festlegung, in einer eigens dafür vorgesehenen Tabelle, des Betrages, der im Haushalt der einzelnen, zum Mehrjahreshaushalt gehörenden Jahre auszuweisen ist. Davon betroffen sind Gesetze über die permanenten laufenden Ausgaben im Verlustkonto, die im Haushaltsrahmengesetz quantifiziert werden.“

Anmerkungen zum Artikel 21, Absatz 3:

- Für den Text des Artikels 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahr 1997, s. die Anmerkungen zum Artikel 9, Absatz 2.
- Der Text des Artikels 15, Absatz 1 des genannten Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, lautet wie folgt:
„1. Zum Zwecke der Realisierung des einheitlichen Netzes der öffentlichen Verwaltungen wird die Behörde für Informatik in der öffentlichen Verwaltung beauftragt, zur Befriedigung der Bedürfnisse nach Koordinierung, qualifizierter Kompetenz und Unabhängigkeit der Bewertung, im Einklang mit den geltenden Bestimmungen über die Auswahl des Vertragnehmers einen oder mehrere Rahmenverträge abzuschließen, in denen sich die Dienstleister und Lieferanten mit Bezug auf den Datentransfer und die Verarbeitbarkeit der Daten zum Abschluss von Verträgen mit den einzelnen Verwaltungen zu den im Rahmenvertrag enthaltenen Bedingungen verpflichten. Die unter Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. Februar 1993, Nr. 39, angeführten Verwaltungen sind im Hinblick

auf die eigenen Bedürfnisse verpflichtet, entsprechende Durchführungsurkunden zu den genannten Rahmenverträgen abzuschließen. Die Durchführungsurkunden unterliegen nicht dem Gutachten der Behörde für Informatik in der öffentlichen Verwaltung und – falls vorgesehen – des Staatsrats. Den nicht unter Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. Februar 1993, Nr. 39, angeführten Verwaltungen steht es frei, die im vorliegenden Absatz angeführten Durchführungsurkunden abzuschließen.“

- Nachstehend wird der Text des Artikel 6 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahre 1997 angeführt:
„Artikel 6 (Austausch von Daten und Informationen). –
 1. Die Konferenz des Staats und der Regionen begünstigt den Austausch von Daten und Informationen über die von den zentralen und regionalen Verwaltungsstellen und von den Verwaltungen der autonomen Provinzen Trient und Bozen durchgeführten Tätigkeiten.
 2. Die Konferenz des Staats und der Regionen genehmigt Vereinbarungsprotokolle zwischen der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen, auch zum Zwecke der Schaffung von Datenbanken über die entsprechenden Tätigkeiten, zu denen sowohl der Staat als auch die Regionen und autonomen Provinzen Zugang haben. Die technischen Bestimmungen und Sicherheitskriterien für den Zugang zu den Daten und Informationen werden im Einvernehmen mit der Behörde für Informatik in der öffentlichen Verwaltung festgelegt.
 3. Die unter Absatz 2 vorgesehenen Vereinbarungsprotokolle legen außerdem die Modalitäten fest, mit denen die Regionen und autonomen Provinzen das einheitliche Netz der öffentlichen Verwaltungen und die von den Betreibern bereitgestellten Datentransfer- und Datenverarbeitbarkeitsdienste gemäß den Vertragsbedingungen im Sinne von Artikel 15, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, verwenden.“

Anmerkungen zum Artikel 22, Absatz 2:

- Für den Titel des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 502 aus dem Jahr 1992 in der geltenden Fassung siehe die Anmerkungen zum Artikel 12, Absatz 4.

Anmerkung zum Artikel 22, Absatz 2, Buchstabe e):

- Das Kgl. Gesetzesdekret vom 8. Mai 1927, Nr. 798, umgewandelt durch das Gesetz vom 6. Dezember 1928, Nr. 2838, und durch das Gesetz vom 10. Dezember 1925, Nr. 2277, betreffend die „*Bestimmungen über die Fürsorge für uneheliche, verlassene oder der Verlassung ausgesetzte Kinder*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 10. Juni 1927, Nr. 126, veröffentlicht.

Anmerkungen zum Artikel 22, Absatz 2, Buchstabe f):

- Für den Text des Artikel 3, Absatz 3 des genannten Gesetzes Nr. 104 aus dem Jahr 1992 siehe die Anmerkung zum Artikel 14, Absatz 1.
- Der Text des Artikel 10 des genannten Gesetzes Nr. 104 aus dem Jahr 1992 lautet wie folgt:
„Artikel 10 (Maßnahmen zugunsten der Personen mit Behinderungen in schwerwiegenden Situationen). -
 1. Die Gemeinden, einschließlich jener, die untereinander oder mit den Provinzen zu Verbänden zusammengeschlossen sind, sowie ihre Vereine, die Berggemeinschaften und die lokalen Sanitätseinheiten können im Rahmen der

ihnen durch das Gesetz vom 8. Juni 1990, Nr. 142, zugewiesenen Zuständigkeiten im Bereich der Sozialdienste durch finanzielle Mittel aus den eigenen Haushalten Wohngemeinschaften und soziale Rehabilitationszentren für Menschen mit Behinderungen in schwerwiegenden Situationen einrichten. Hierbei müssen das Recht auf soziale und schulische Integration gemäß den im vorliegenden Gesetz festgelegten Modalitäten und die Einhaltung der Prioritäten der im Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184, vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden.

- 1-bis. Die unter Absatz 1 angeführten Einrichtungen können Dienste und Leistungen zum Schutz und zur sozialen Integration der im vorliegenden Artikel angeführten Personen organisieren, für die keine Unterstützung seitens der Familiengemeinschaft gegeben ist.
2. Die Einrichtungen gemäß Buchstabe l) und die Tätigkeiten gemäß Buchstabe m) Absatz 1, Artikel 8, werden in Absprache mit der unter Artikel 15 angeführten Arbeitsgruppe für schulische Integration und mit den Kollegialorganen der Schule realisiert.
3. Die unter Absatz 1 genannten Subjekte können durch eigens dafür vorgesehene Beiträge – nach vorherigem Gutachten seitens der Region über die Angemessenheit der Initiative mit Bezug auf die regionalen Programme – zur Realisierung und Unterstützung der Wohngemeinschaften und der sozialen Rehabilitationszentren für Menschen mit Behinderungen in schwerwiegenden Situationen beitragen, welche von Trägern, Verbänden, Stiftungen, öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE), Genossenschaften und ehrenamtlichen Organisationen, die in den regionalen Verzeichnissen eingetragen sind, geführt werden.
4. Die unter Absatz 1 und 3 des vorliegenden Artikels angeführten Maßnahmen können auch durch die unter Artikel 38 genannten Konventionen realisiert werden.
5. Mit Bezug auf die Standortbestimmung, die Organisation und den Betrieb müssen die Wohngemeinschaften und sozialen Rehabilitationszentren geeignet sein, um eine konstante Sozialisierung der eingelieferten Personen zu gewährleisten, und zwar auch durch Maßnahmen, welche die öffentlichen Dienste und das Ehrenamt involvieren.
6. Die Genehmigung der Bauprojekte, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen für Gebäude vorgelegt werden, die als Wohngemeinschaften und soziale Rehabilitationszentren gemäß Artikel 1 und 3 dienen sollen und für welche –falls sie sich in gebundenen Zonen oder in Zonen mit anderer spezifischer Zweckbestimmung befinden – eine mindestens zwanzig Jahre lange Bindung für die tatsächliche Verwendung des Gebäudes zu den im vorliegenden Gesetz angeführten Zwecken vorgesehen ist, stellt eine Variante des Bauleitplans dar. Davon unbeschadet bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1939, Nr. 1497, und des Gesetzesdekrets vom 27. Juni 1985, Nr. 312, welches mit Änderungen vom Gesetz vom 8. August 1985, Nr. 431, umgewandelt wurde. Wird das Gebäude vor Ablauf der 20jährigen Frist einer anderen, im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehenen Verwendung zugeführt, so wird die ursprünglich vorgesehene urbanistische Zweckbestimmung der Zone wieder hergestellt.

Anmerkungen zum Artikel 22, Absatz 3:

- Das Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184, betreffend die „*Regelung der Adoption und Pflegeanvertrauung von Kindern*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 17. Mai 1983, Nr. 133, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 27. Mai 1991, Nr. 176, betreffend die „*Ratifizierung und Durchführung der Kinderrechtskonvention, die am 20. November 1989 in New York abgeschlossen wurde*“, wurde im Amtsblatt der Republik vom 11. Juni 1991, Nr. 135, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 15. Februar 1996, Nr. 66, betreffend die „*Bestimmungen zur Bekämpfung der Sexualgewalt*“, wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 42 vom 20. Februar 1996 veröffentlicht.
- Für den Titel des Gesetzes Nr. 285/1997 siehe die Anmerkung zum Artikel 16, Absatz 3, Buchstabe a).
- Das Gesetz vom 23. Dezember 1997, Nr. 451, betreffend die „*Einrichtung der Parlamentskommission für die Kindheit und der gesamtstaatlichen Beobachtungsstelle für die Kindheit*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 302 vom 30. Dezember 1997 veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 3. August 1998, Nr. 296, betreffend die „*Verfügungen über die internationalen Organisationen und die italienischen Kulturinstitute im Ausland*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 193 vom 20. August 1998 veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 31. Dezember 1998, Nr. 476, betreffend die „*Ratifizierung und Durchführung der Konvention über den Schutz der Kinder und die Kooperation im Bezug auf die internationale Adoption, die in Den Haag am 29. Mai 1993 abgeschlossen wurde. Änderungen zum Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184, betreffend die Adoption von ausländischen Kindern*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 8 vom 12. Januar 1999 veröffentlicht.
- Für den Titel des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998 siehe die Anmerkung zum Artikel 2, Absatz 1.
- Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. September 1988, Nr. 448, betreffend die „*Genehmigung der Bestimmungen über das Strafverfahren zulasten minderjähriger Angeklagter*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 24. Oktober 1988, Nr. 250, in der ordentlichen Beilage veröffentlicht.
- Für den Titel des genannten Gesetzes Nr. 104/1992 siehe die Anmerkung zum Artikel 14, Absatz 1.

Anmerkungen zum Artikel 23, Absatz 1:

- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 18. Juni 1998, Nr. 237, betreffend die „*Regelung der experimentellen, auf einige Bereichen beschränkten Einführung des Instituts des sozialen Mindesteinkommens gemäß Artikel 59, Absatz 47 und 48 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 167 vom 20. Juli 1998 veröffentlicht. Der Text von Artikel 15 lautet wie folgt:
„Artikel 15 (Vorlage eines Berichts an das Parlament). –
1. Der Minister für soziale Solidarität legt innerhalb 30. Juni 2001 nach Rücksprache mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281, dem Parlament einen Bericht über die Umsetzung der Experimentierungen und über die erzielten Ergebnisse vor.“
- Für den Text des Artikel 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahr 1997 siehe die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2.
- Für den Text des Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, siehe die Anmerkung zum Artikel 2 Absatz 2.

- Für den Text des Artikel 26 des Gesetzes vom 30. April 1969, Nr. 153, siehe die Anmerkung zum Artikel 2. Absatz 2.

Anmerkung zum Artikel 23, Absatz 2:

- Für den Titel des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 237/1998 siehe die Anmerkung zum Artikel 23, Absatz 1.

Anmerkungen zum Artikel 24, Absatz 1:

- Das Gesetz vom 10. Februar 1962, Nr. 66, betreffend „*Neue Bestimmungen bezüglich des gesamtitalienischen Werks für Zivilblinde*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 61 vom 7. März 1962 veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 26. Mai 1970, Nr. 381, betreffend die „*Erhöhung des ordentlichen Beitrages des Staats zugunsten der gesamtstaatlichen Einrichtung für den Schutz und die Fürsorge für Taubstumme und der Betreuungszulage für Taubstumme*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 156 vom 23. Juni 1970 veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 27. Mai 1970, Nr. 382, betreffend „*Bestimmungen über die Fürsorge für Zivilblinde*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 156 vom 23. Juni 1970 veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 30. März 1971, Nr. 118, betreffend die „*Umwandlung des Gesetzesdekrets vom 30. Januar 1971, Nr. 5, in ein Gesetz und neue Bestimmungen zugunsten der Zivilversehrten und Zivilinvaliden*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 82 vom 2. April 1971 veröffentlicht.
- Das Gesetz vom 11. Februar 1980, Nr. 18, betreffend die „*Begleitzulage für völlig behinderte Zivilinvaliden*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 44 vom 14. Februar 1980 veröffentlicht.

Anmerkungen zum Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe a):

- Das Gesetzesdekret vom 30. Oktober 1984, Nr. 726, betreffend „*Dringende Maßnahmen zur Unterstützung und Steigerung der Beschäftigungsraten*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 299 vom 30. Oktober 1984 veröffentlicht und mit Änderungen vom Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1984, Nr. 863, in ein Gesetz umgewandelt (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 351 vom 22. Dezember 1984).
- Das Gesetz vom 29. Dezember 1990, Nr. 407, betreffend „*Verschiedene Verfügungen zur Umsetzung der Haushaltsbestimmungen 1991-93*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 31. Dezember 1990 veröffentlicht.
- Das Gesetzesdekret vom 16. Mai 1994, Nr. 299, betreffend „*Dringende Maßnahmen zum Thema der Beschäftigung und der Fiskalisierung der Soziallasten*“ wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 116 vom 20. Mai 1994 veröffentlicht und mit Änderungen vom Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1994, Nr. 451, in ein Gesetz umgewandelt (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 167 vom 19. Juli 1994).
- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 7. August 1997, Nr. 280, betreffend die „*Umsetzung der Ermächtigung gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Juni 1997, Nr. 196, mit Bezug auf Maßnahmen zugunsten der jugendlichen Arbeitslosen in Südtalien*“ wurde im Amtsblatt der Republik vom 27. August 1997, Nr. 199, veröffentlicht.

Anmerkungen zum Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe c):

Der Text des Artikel 1, Absatz 1, zweiter Satz des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109/1998 lautet wie folgt:

„Begünstigte Sozialleistungen.

1. Unbeschadet des Rechts auf Beanspruchung der Leistungen und Dienste, die gemäß der Verfassung und gemäß anderen geltenden Bestimmungen allen Bürgern zustehen, werden im vorliegenden Dekret versuchsweise einheitliche Kriterien zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage jener Personen ermittelt, die Sozialleistungen, Sozialdienste oder Fürsorgedienste beantragen, welche nicht für alle Personen vorgesehen sind, oder deren Ausmaß und Kosten jedenfalls mit bestimmten wirtschaftlichen Lagen verknüpft sind. Im Rahmen dieser experimentellen Anwendung gelten die im vorliegenden Dekret enthaltenen Vorschriften für alle Leistungen und Dienste im Sozial- und Fürsorgebereich. Davon ausgenommen sind die Ergänzung auf das Minimum, die soziale Anhebung der Renten, das Sozialgeld und die Sozialrente und jede andere Vorsorgeleistung, sowie die Rente und die Zulage für Zivilinvaliden und die Begleitzulage sowie die gleichgestellten Zuwendungen.

Anmerkungen zum Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe h):

- Der Text des Artikel 4 des genannten Gesetzes Nr. 104/1992 lautet wie folgt:
„Artikel 4 (Feststellung der Behinderung). –
1. Die Feststellungen betreffend die Behinderung, die Schwierigkeiten, die Notwendigkeit eines ständigen Fürsorgeeingriffs und die gesamte individuelle Restfähigkeit gemäß Artikel 3 erfolgen über die lokalen Sanitätseinheiten durch Ärztekommisionen, die unter Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1990, Nr. 295, angeführt sind. Diesen Ärztekommisionen wird ein Sozialarbeiter und ein Experte der jeweils zu untersuchenden Fälle beigelegt, welcher bei den lokalen Sanitätseinheiten im Dienst ist.“
- Das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. April 1997, Nr. 157, betreffend die *„Umsetzung der Ermächtigung gemäß Artikel 3, Absatz 3, Buchstabe b) des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, über den Ausbau der Kontrolltätigkeiten über die Vorsorge- und Fürsorgeleistungen für Invalidität und Behinderung“* wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 137 vom 14. Juni 1997 veröffentlicht.

Anmerkungen zum Artikel 24, Absatz 2:

- Für den Text des Artikel 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 aus dem Jahr 1997 siehe die Anmerkungen zum Artikel 9, Absatz 2.
- Für den Text des Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) und b) des genannten Gesetzes Nr. 476 aus dem Jahr 1987 in der geltenden Fassung siehe die Anmerkungen zum Artikel 18, Absatz 2.

Anmerkungen zum Artikel 25. Absatz 1:

- Für den Titel des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109/1998, wie abgeändert durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 3. Mai 2000, Nr. 130, betreffend die *„Verfügungen zur Änderung und Ergänzung des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 109, bezüglich der einheitlichen Kriterien zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Personen, die begünstigte Sozialleistungen beantragen“*, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 23. Mai 2000, Nr. 118, siehe die Anmerkung zum Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe g).

Anmerkung zum Artikel 26, Absatz 1:

- Der Text des Artikel 9 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 502/1992 in der geltenden Fassung, lautet wie folgt:
„Artikel 9 (Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes). –

1. Zur Förderung der Erbringung von zusätzlichen Gesundheitsleistungen gegenüber den vom gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst gewährleisteten und von Gesundheitsleistungen, die mit diesen direkt integriert sind, können Ergänzungsfonds eingerichtet werden, die auf die verstärkte Erbringung von Leistungen und Behandlungen zielen, die nicht in den im gesamtstaatlichen Gesundheitsplan und in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen enthaltenen einheitlichen und wesentlichen Leistungsniveaus gemäß Artikel 1 eingeschlossen sind.
2. Die Bezeichnung der Fonds gemäß dem vorliegenden Artikel muss den Hinweis „Fondo integrativo del Servizio sanitario nazionale“ (=Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes) enthalten. Diese Bezeichnung darf nicht mit Bezug auf Fonds verwendet werden, die zu anderweitigen Zwecken eingerichtet werden.
3. Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes einrichten, dürfen keine Maßnahmen zur Risikoselektion anwenden. Die Quellen der Einrichtung der Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes werden nachstehend angeführt:
 - a) Kollektivverträge und –vereinbarungen, auch auf Betriebsebene;
 - b) Absprachen zwischen Selbständigen oder Freiberuflern, die von ihren zumindest auf Provinz- bzw. Landesebene bestehenden Gewerkschaften oder Verbänden gefördert werden;
 - c) Regelungen von Regionen, territorialen und lokalen Gebietskörperschaften;
 - d) Beschlüsse, welche gemäß den von den entsprechenden Geschäftsordnungen festgelegten Modalitäten von nicht gewinnorientierten Organisationen, die unter Artikel 1, Absatz 16 angeführt sind und in den Bereichen der soziosanitären oder der gesundheitlichen Fürsorge tätig sind, gefasst werden.
 - e) Beschlüsse, welche gemäß den von den entsprechenden Geschäftsordnungen festgelegten Modalitäten von anerkannten Organisationen zur wechselseitigen Unterstützung gefasst werden;
 - f) Schriftstücke, die von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen verabschiedet werden, sofern sie die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, keine auf Risikoselektion oder auf die Diskriminierung bestimmter Personengruppen ausgerichtete Strategien und Verhaltensweisen anzuwenden;
4. Der Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitssystems kommt auf folgende Bereiche zur Anwendung:
 - a) Zusatzleistungen, die nicht in den wesentlichen und einheitlichen Leistungsstandards vorgesehen sind und jedenfalls mit diesen integriert sind und von Freiberuflern und akkreditierten Einrichtungen erbracht werden.
 - b) Leistungen, die vom gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst erbracht werden und zu den wesentlichen und einheitlichen Leistungsstandards gehören, lediglich für den zulasten des Versicherten gehenden Teil. Hierbei werden die Kosten für den Zugang zu Leistungen, die freiberuflich in Krankenhauseinrichtungen erbracht werden, sowie die Kosten für die Beanspruchung von Hoteldiensten auf Antrag des Versicherten gemäß Artikel 1, Absatz 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, mitberücksichtigt;
 - c) Sozial- und Gesundheitsleistungen, die in akkreditierten stationären und teilstationären Einrichtungen oder in Form von Hauspflegediensten erbracht werden, lediglich für den zulasten des Versicherten gehenden Teil;
5. Zu den unter Absatz 4, Buchstabe a) genannten Leistungen gehören u.a.:
 - a) die Leistungen der nicht konventionellen Medizin, selbst wenn sie von nicht akkreditierten Einrichtungen erbracht werden;

- b) Thermalkuren, lediglich für die nicht zulasten des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes gehenden Leistungen;
 - c) Zahnärztliche Behandlungen, lediglich mit Bezug auf die nicht zulasten des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes gehenden Leistungen; ausgeschlossen sind Programme zur Förderung der Gesundheit der Zähne im Entwicklungsalter sowie zahnärztliche Behandlungen und Prothesen für bestimmte in besonders prekären Situationen befindliche Personenkategorien.
6. Mit einem Dekret des Gesundheitsministers, das innerhalb von sechzig Tagen ab dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die steuerliche Einstufung gemäß Absatz 10 verabschiedet werden muss, und nach Einholung des Gutachtens der Einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281, werden die Leistungen gemäß Buchstabe a), b) und c) von Absatz 5 und gemäß Buchstabe c) von Absatz 4, die im Zuge der Erstanwendung vorliegender Bestimmungen dem Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes angelastet werden können, festgelegt.
 7. Die Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes unterliegen der Selbstverwaltung. Mittels eigener Konventionen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die seit mindestens fünf Jahren im Gesundheits- und Sozialgesundheitsbereich tätig sind, kann die Verwaltung dieser Fonds in Auftrag gegeben werden. Hierbei kommen die in einem Dekret des Gesundheitsministeriums festgelegten Modalitäten zur Anwendung, welches innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets verabschiedet werden muss. Die Regionen, die autonomen Provinzen und die Gebietskörperschaften können einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen an der Verwaltung der im vorliegenden Artikel genannten Fonds teilnehmen.
 8. Innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen über die steuerliche Einstufung gemäß Absatz 10 wird auf Vorschlag des Gesundheitsministers im Sinne des Artikel 17, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, eine Verordnung verabschiedet, in der die Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes enthalten sind. Diese Verordnung regelt:
 - a) die Modalitäten der Einrichtung und Auflösung;
 - b) die Zusammensetzung der Verwaltungs- und Kontrollorgane;
 - c) die Formen und Modalitäten der Beitragszahlungen;
 - d) die Empfänger der Fürsorgeleistungen;
 - e) die Behandlung und die Gewährleistungen zugunsten des einzelnen Unterzeichners und seiner Familienangehörigen;
 - f) die Gründe für die Aufhebung der Qualifikation des Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes.
 9. Die Überwachung der Tätigkeit der Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes unterliegt den Bestimmungen gemäß Artikel 122 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112. Beim Gesundheitsministerium werden – ohne Auflagen zulasten des Staats – folgende Strukturen eingerichtet: das Verzeichnis der Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, in das sowohl die vom Staat als auch die von den Regionen überwachten Fonds eingetragen werden müssen; die Beobachtungsstelle der Ergänzungsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, die den Bestimmungen gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung unterliegt.

10. Die im vorliegenden Artikel angeführten Bestimmungen erlangen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die steuerliche Einstufung der darin vorgesehenen Fonds Rechtswirksamkeit, im Sinne des Artikel 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1999, Nr. 133“.

Anmerkungen zum Artikel 28, Absatz 3:

- Für den Text des Artikel 8 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281/1997, siehe die Anmerkung zum Artikel 9, Absatz 2.

Anmerkungen zum Artikel 29, Absatz 1:

- Der Text des Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe c) des genannten Gesetzes Nr. 59 /1997 lautet wie folgt:
„1. Bei der Durchführung der Ermächtigung gemäß Buchstabe a), Absatz 1, Artikel 11 beachtet die Regierung zusätzlich zu den Allgemeingrundsätzen, welche im Gesetz vom 23. August 1988, Nr. 400, im Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241, und im Gesetzesvertretenden Dekret vom 3. Februar 1993, Nr. 29, in der geltenden Fassung enthalten sind, auch an die nachstehenden Grundsätze und Leitlinien:
 - a) Omissis;
 - b) Omissis;
 - c) Dem laut Gesetz vom 23. August 1988, Nr. 400, eingestuftem Personal muss die freie Wahl gewährleistet werden, im Stellenplan des Präsidiums des Ministerrats zu verbleiben oder in den Stellenplan der Verwaltung, der die entsprechenden Zuständigkeiten übertragen wurden, überzugehen.
- Der Text des Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, in der geltenden Fassung lautet wie folgt:
„Artikel 39 (Verfügungen mit Bezug auf die Einstellung von Personal der öffentlichen Verwaltungen und Maßnahmen zum Ausbau und zur Förderung der Teilzeitarbeit) –
 1. Um das Bedürfnis nach Funktionalität und nach Ressourcenoptimierung für die bestmögliche Abwicklung der Dienste im Rahmen der Möglichkeiten der Finanzen und des Haushalts zu befriedigen, sind die Führungsorgane der öffentlichen Verwaltungen verpflichtet, den Bedarf an Personal – einschließlich der im Gesetz vom 2. April 1968, Nr. 482, angeführten Mitarbeiter – auf einer dreijährigen Basis zu programmieren.
 2. Für die staatlichen Verwaltungen einschließlich jener, die eine autonome Geschäftsordnung haben und unbeschadet der im Artikel 40 enthaltenen Bestimmungen über das Schulpersonal, wird die Gesamtanzahl der Arbeitnehmer auf einheitlichen statistischen Grundlagen nach Kriterien und Parametern bewertet, die vom Premierminister im Einvernehmen mit dem Minister für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung festgelegt werden. Für das Jahr 1998 wird genanntes Dekret innerhalb 31. Januar desselben Jahres verabschiedet, mit dem Ziel eines Abbaus des am 31. Dezember 1998 bestehenden Personalstands um mindestens 1 % der zum 31. Dezember 1997 angestellten Personen. Bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Abbau des Personalstands um mindestens 1,5 % gegenüber den zum 31. Dezember 1997 angestellten Personen gewährleistet. Für das Jahr 2000 muss eine weitere Rationalisierung des Personals um nicht weniger als 1% gegenüber dem Personalstand am 31. Dezember 1997 erreicht werden. Für das Jahr 2001 muss ein Abbau des Personalstands von mindestens 1 % des am 31. Dezember 1997 angestellten Personals erzielt werden, unbeschadet der für die Vorjahre festgelegten Ziele. Davon unberührt bleibt der Reserveanteil gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68. Im Rahmen der Programmierung und der Genehmigungsverfahren für Neueinstellungen muss

vorab die Aufnahme in den Dienst von Personal für die öffentliche Sicherheit und der Sieger der bis zum 30. September 1999 durchgeführten Wettbewerbe gewährleistet werden.

2bis. Um die Einhaltung der jährlichen Personalabbauprozentsätze gemäß Artikel 2 zu gewährleisten, werden in der Programmierung der Neueinstellungen die bis zum Ende des Vorjahres erzielten quantitativen Ergebnisse berücksichtigt, und zwar separat für die Ministerien, und für die anderen Staatsverwaltungen, auch mit autonomer Regelung, für die öffentlichen nichtgewerblichen Einrichtungen mit mehr als 200 Mitarbeitern sowie für das Heer, die Polizei und die gesamtstaatliche Feuerwehr. Zu diesem Zweck legen der Minister für den öffentlichen Dienst und der Minister für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Jahres dem Ministerrat einen Bericht vor.

3. Um die mit der Umsetzung der Verwaltungsreform verknüpfte Entwicklung der Neuqualifikationsprozesse in den öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen und die Einhaltung der Ziele des programmierten Personalabbaus zu gewährleisten, steckt der Ministerrat ab dem Jahr 2000 auf Vorschlag des Ministers für den öffentlichen Dienst und des Ministers für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung den Rahmen für die Prioritäten und die zu befriedigenden operativen Erfordernisse ab. Hierbei werden insbesondere die damit verknüpften Bedürfnisse nach Einführung neuer Berufsbilder berücksichtigt. In diesem Rahmen ermittelt der Ministerrat innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres die Höchstanzahl der insgesamt zulässigen Einstellungen der unter Absatz 2 angeführten Verwaltungen, die mit dem Ziel des Personalabbaus und mit den jeweiligen Daten des Vorjahres vereinbar sind. Neueinstellungen können lediglich getätigt werden, wenn keine Mitarbeiter verfügbar sind, die gemäß den geltenden Mobilitätsverfahren versetzt werden können, und können lediglich bei jenen Stellen verfügt werden, die höhere Personalmängel aufzuweisen haben. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden auch für die Einstellungen angewendet, die gemäß Sonder- oder Abweichungsbestimmungen vorgesehen sind.

3bis. Ab dem Jahr 1999 wird die in Absatz 3 angeführte Ermächtigungsregelung für alle Staatsverwaltungen angewendet, auch für Verwaltungen mit autonomer Regelung. Somit betrifft sie alle Verfahren zur Rekrutierung und Neueinstellung von Mitarbeitern. Im Dekret des Premierministers, welches ab dem selben Jahr innerhalb 31. Januar verabschiedet werden muss, werden Kriterien, Modalitäten und Termine für die durchzuführenden Einstellungen festgelegt, die sich evtl. von den in Absatz 3 enthaltenen Kriterien, Modalitäten und Terminen unterscheiden. Auf diese Weise werden die Besonderheiten und spezifischen Bedürfnisse der Verwaltungen zur völligen Erfüllung der institutionellen Aufgaben berücksichtigt.

3ter. Um die Kohärenz mit den Zielen der organisatorischen Reform und der funktionellen Neuqualifikation der betroffenen Verwaltungen zu gewährleisten, muss dem Genehmigungsantrag für Neueinstellungen ein Bericht beigelegt werden, in dem die bereits ergriffenen oder laufenden Maßnahmen zur Neuordnung und Umqualifizierung erläutert werden, welche auf die Definition von organisatorischen Modellen zielen, die mit den Grundsätzen der Vereinfachung und der Funktionalität der Aufgaben und Programme vereinbar sind. In diesen Berichten soll den neuen Funktionen und qualifizierten Diensten, die den Nutzern zur Verfügung gestellt werden, eventuell ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Nach vorheriger Prüfung der Anträge durch das Präsidium des Ministerrats – Abteilung für den öffentlichen Dienst – und das Ministerium für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung werden sie dem Ministerrat zum Zwecke der

Verabschiedung entsprechender Beschlüsse in sechsmonatigen Abständen unterbreitet. Im Zuge der Prüfung soll der tatsächliche Bedarf an Neueinstellungen und die Unmöglichkeit alternativer Lösungen (durch Rückgriff auf die Mobilitätsverfahren oder durch die Umsetzung interner Rationalisierungsmaßnahmen) festgestellt werden. Für die staatlichen Verwaltungen, auch jene mit autonomer Regelung, sowie für öffentliche nichtgewerbliche Einrichtungen mit mehr als 200 Arbeitnehmern, werden die unterzeichneten Zusatzverträge zusammen mit einem eigenen technisch-finanziellen Bericht über die sich aus der Anwendung der neuen Klassifikation des Personals ergebenden Auflagen dem Präsidium des Ministerrats – Abteilung für den öffentlichen Dienst – und dem Ministerium für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung übermittelt. Dieser Bericht muss, falls vorhanden, von den zuständigen Kontrollorganen gemäß Artikel 52, Absatz 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29, in der geltenden Fassung bescheinigt werden. Das Präsidium und das Ministerium überprüfen gemeinsam innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt die wirtschaftlich-finanzielle Vereinbarkeit der Verträge im Sinne von Artikel 45, Absatz 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29. Nach Ablauf dieses Termins kann die Delegation der öffentlichen Vertragspartei den Zusatzvertrag abschließen. Wenn diese Überprüfung negativ ausfällt, nehmen die Parteien die Verhandlungen wieder auf.

4. Im Rahmen der unter Absatz 1 bis 3 angeführten Programmierung werden in jedem Fall 3800 Personen eingestellt. Hierbei werden die in Absatz 5 bis 15 angeführten Modalitäten angewendet.
5. Für den Ausbau der Kontrolltätigkeiten der Finanzverwaltung werden gemäß den in Absatz 5 bis 15 genannten Kriterien und Modalitäten 2.400 Personen eingestellt.
6. Für den Ausbau der Kontrolltätigkeiten im Bereich der Arbeit und der Vorsorge werden 300 Personen eingestellt, die für den Inspektionsdienst der Direktionen des Ministeriums für Arbeit und Sozialvorsorge auf Provinz- und Regionalebene zuständig sind. Weitere 300 Personen werden den Kontrolltätigkeiten des nationalen Instituts für Sozialfürsorge zugewiesen; das genannte Institut setzt eine mindestens gleich hohe Anzahl von Angestellten für den Inspektionsdienst ein.
7. Durch eine Verordnung, die auf Antrag des Premierministers und des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge in Rücksprache mit dem Minister für den öffentlichen Dienst und mit dem Minister für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung sowie nach vorherigem Gutachten der zuständigen Parlamentskommissionen im Sinne des Artikel 17, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, innerhalb von 90 Tagen ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verabschiedet werden soll, werden die Kriterien und Modalitäten sowie die Ausbildungsmaßnahmen festgelegt, um auf regionaler Ebene den Übergang des Personals von Staatsverwaltungen zum Inspektionsdienst der Regional- oder Provinzdirektionen – auch in Abweichung von den geltenden Bestimmungen über die freiwillige oder vereinbarte Arbeitnehmermobilität – zu regeln.
8. Die Einstellungen werden gemäß den nachstehenden Kriterien und Modalitäten durchgeführt:
 - a) Die Wettbewerbe werden auf Bezirksebene (entsprechend den Gebieten der Regionen oder Provinzen, im Falle der autonomen Provinz Trient) oder auf Abteilungsebene (entsprechend der peripheren Aufgliederung der Abteilungen des Finanzministeriums) durchgeführt.

- b) Die Anzahl der in jedem territorialen Bezirk auf der siebten Funktionsebene auszuscheidenden Stellen wird durch die Summe der tatsächlichen unbesetzten Stellen des Stellenplans der Ämter ermittelt, die ihren Sitz im selben territorialen Bezirk haben, mit Ausnahme der Ämter in der autonomen Provinz Bozen, mit Bezug auf die Berufsprofile der siebten, achten und neunten Funktionsebene, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von offenen Stellen für die beiden letztgenannten Funktionsstufen. Für das Berufsprofil des Ingenieurs-Direktors erfolgt die Ermittlung der auszuscheidenden Stellen gemäß denselben Modalitäten unter Bezug auf dasselbe Berufsprofil wie im Falle des koordinierenden Ingenieurs-Direktors, der zur neunten Funktionsebene gehört.
 - c) Die Wettbewerbe bestehen in einem Eignungstest auf der Grundlage einer Reihe von Fragen mit mehrfacher Antwortmöglichkeit. Durch diese Fragen sollen die Allgemeinbildung und die Fachausbildung sowie die Eignung zum Erwerb spezifischer Kompetenzen in den Bereichen Recht, Technik, Informatik, Buchführung, Wirtschaft und Finanzen zur Durchführung der Aufgaben des jeweiligen Berufsbildes getestet werden. Die Kandidaten, welche die Eignungsprüfung positiv bestanden haben, werden zu einem fächerübergreifenden Kolloquium zugelassen.
 - d) Der Eignungstest muss ausschließlich im Rahmen der einzelnen territorialen Bezirke stattfinden.
 - e) Jeder Kandidat darf an jeweils nur einem Wettbewerbsverfahren teilnehmen.
9. Für die Rangordnungen der Wettbewerbe werden die Bestimmungen gemäß Artikel 11, Absatz 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1975, Nr. 397, über die einheitliche gesamtstaatliche Rangordnung angewendet, sowie die Bestimmungen gemäß Artikel 10, letzter Absatz desselben Gesetzes mit Ausschluss jeglicher finanzieller Auswirkung, sowie die Bestimmungen gemäß Absatz 2 des Artikel 43 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29, in der geltenden Fassung.
10. Um möglichst effiziente Methoden zur Bekämpfung und Vorbeugung der Steuerhinterziehung zu gewährleisten, ermittelt die Abteilung für Einnahmen des Finanzministeriums im Rahmen des unter Artikel 55, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 27. März 1992, Nr. 287, genannten Kontingenten zwei Funktionsbereiche, die sich aus hochspezialisiertem Personal zusammensetzen, das im Bereich der Feststellungen und der Streitfälle auf regionaler Ebene eingesetzt werden soll. In den genannten Bereichen werden nach einschlägiger Ausbildung, die auf peripherer Ebene stattfinden soll, jene Mitarbeiter eingesetzt, die im Sinne von Absatz 5 für die Abteilung für Einnahmen vorgesehen waren. Darüber hinaus auch jene leitende Beamte, die bereits für spezifische Bereiche zuständig waren und aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und Ausbildung gemäß objektiven Kriterien und Modalitäten ausgewählt werden.
11. Nach der Aufnahme des unter Absatz 5 angeführten Personals in den Dienst kommt es zu einem proportionalen Abbau der Stellenpläne mit Bezug auf den Bereich unterhalb der siebten Funktionsebene. Das Gesamtaufkommen des geplanten Personalabbaus entspricht den gemäß Artikel 4 im Laufe des Jahres 1998 tatsächlich getätigten Einstellungen. Hierbei wird mit Bezug auf die einzelnen Rollen separat vorgegangen.
12. Der Absatz 47 des Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, wird durch den folgenden Text ersetzt: „47. Für die Deckung der freien Stellen können die nach dem 31. Dezember 1993 genehmigten Rangordnungen der öffentlichen

Ausschreibungen für das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes bis zum 31. Dezember 1998 verwendet werden.“

13. Die Rangordnungen der Wettbewerbe nach Prüfungen, welche im Sinne des Artikel 28, Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29, ausgeschrieben werden, bleiben für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Datum ihrer Genehmigung gültig.
14. Zur Befriedigung der Bedürfnisse betreffend den Schutz der Kulturgüter in erdbebengefährdeten Gebieten ist das Ministerium für Kultur- und Umweltgüter unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 und 2 ermächtigt, innerhalb der insgesamt vorgesehenen Stellenpläne 600 Personen einzustellen, die auch über die für die einzelnen Berufsprofile vorgesehenen Kontingenten hinausgehen, unbeschadet der Dotierungen der einzelnen Funktionsebene. Die Einstellungen erfolgen auf der Grundlage von Wettbewerben, die auch auf regionaler Ebene stattfinden. Zu diesem Zweck findet eine Eignungsprüfung mit einer Reihe von Fragen mit mehrfacher Antwortmöglichkeit statt. Durch diese Fragen sollen die Allgemeinbildung und die Fachausbildung sowie die Eignung zum Erwerb spezifischer Kompetenzen in den Bereichen Recht, Technik, Informatik, Buchführung, Wirtschaft und Finanzen zur Durchführung der Aufgaben des jeweiligen Berufsbildes getestet werden. Die Kandidaten, welche die Eignungsprüfung positiv bestanden haben, werden zu einem fächerübergreifenden Kolloquium zugelassen. Hierbei werden jene Kandidaten vorgezogen, die mindestens 1 Jahr lang in der entsprechenden beruflichen Funktion an den Projekten und Plänen gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets vom 21. März 1988, Nr. 86, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 20. Mai 1988, Nr. 160, in g. F., beteiligt waren.
15. Die Staatsverwaltungen können bis zum maximal 200 hochqualifizierte Personen mit dem Verfahren gemäß Absatz 3 auch außerhalb der Stellenplandotierung einstellen, die sich aus der gemäß Artikel 3, Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, Nr. 537, vorgesehenen Erhebung der Arbeitsaufwände ergibt. Dies ist der Fall, wenn nach der genannten Erhebung unvorhergesehene Erfordernisse eingetreten sind, die auf die Verabschiedung von Gesetzesbestimmungen, durch welche den Staatsverwaltungen neue und spezifische Kompetenzen übertragen werden, zurückzuführen sind. Für die unter dem vorliegenden Absatz vorgesehenen Einstellungen werden die Bestimmungen gemäß Absatz 8 und 11 angewendet.
16. Die unter den vorhergehenden Absätzen genannten Einstellungen unterliegen der Nichtverfügbarkeit angemessener Kandidaten aus bereits durchgeführten Wettbewerben, deren entsprechende Rangordnungen ab dem 1. Januar 1994 genehmigt wurden. Hierbei gelten die Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1995, Nr. 549, welches auf die Bestimmungen von Artikel 22, Absatz 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724, verweist.
17. Der Termin vom 31. Dezember 1997, der von Artikel 12, Absatz 3 des Gesetzesdekrets vom 31. Dezember 1996, Nr. 669 (umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 28. Februar 1997, Nr. 30), betreffend die vorübergehende Zuweisung von höheren Aufgabenbereichen vorgesehen ist, wird weiter bis zum Datum des Inkrafttretens des Verfügungen zur Überarbeitung der Berufsordnungen und jedenfalls bis spätestens 31. Dezember 1998 verlängert.
18. Zum Zwecke der Verringerung der durch die Neueinstellungen bedingten Ausgaben ermittelt der Ministerrat mit einer im Sinne von Artikel 3 zu erlassenden Verfügung innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres den Prozentsatz des Personals, das jährlich mit Teilzeitbeschäftigungsvertrag oder durch andere

flexible Vertragsarten eingestellt werden muss. Dies gilt mit Ausnahme des Heers, der Polizei und der gesamtstaatlichen Berufsfeuerwehr. Dieser Prozentsatz darf nicht weniger als 50 % der genehmigten Einstellungen ausmachen. Für die Verwaltungen, die nicht mindestens 4 % ihrer Arbeitnehmer mit Teilzeitvertrag angestellt haben, dürfen Neueinstellungen – außer bei entsprechend begründeten Abweichungen – nur durch Teilzeitverträge getätigt werden. Die eventuelle Umwandlung eines Teilzeitvertrages in einen Vollzeitvertrag kann erfolgen, sofern dies insgesamt nicht einer Reduzierung der Personen mit Teilzeitarbeitsverhältnis entspricht.

18bis. Für Arbeitnehmer mit Führungsqualifikation, die außerhalb des Gesundheitsbereichs tätig sind und nicht mit der Führung eines Amtes beauftragt sind, ist der Zugang zu einer Teilzeitbeschäftigung gewährt, wobei sich dies gemäß den in den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen festgelegten Kriterien entsprechend auf die finanzielle Entlohnung auswirkt.

19. Die Regionen, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Gebietskörperschaften, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die Betriebe und Einrichtungen des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, die Universitäten und Forschungseinrichtungen passen ihre Regelungen an die Grundsätze gemäß Absatz 1 an und richten sie auf die planmäßige Senkung der Personalkosten aus.
20. Die nichtgewerblichen öffentlichen Einrichtungen verabschieden die erforderlichen Beschlüsse für die Umsetzung der Grundsätze gemäß Absatz 1 und 18, indem sie falls erforderlich ihre Regelungen an das Ziel des Personalkostenabbaus anpassen. Auf die nichtgewerblichen öffentlichen Einrichtungen mit mehr als 200 Arbeitnehmern wird auch die Bestimmung gemäß Absatz 2 und 3 angewendet.

20bis. Die öffentlichen Verwaltungen, auf welche die Bestimmungen zur Genehmigung der Einstellungen nicht angewendet werden, planen unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 19 und 20 ihre Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2bis, 3, 3bis und 3ter je für den eigenen Anwendungsbereich enthaltenen Grundsätze, die auf den umfassenden Personalkostenabbau, insbesondere mit Bezug auf Neueinstellungen, zielen. Genannte Grundsätze können auch durch die Steigerung des Anteils der Arbeitnehmer mit verkürzter Arbeitszeit oder mit anderen flexiblen Arbeitsverträgen verwirklicht werden, sofern diese Einstellungen mit den Zielen der Programmierung vereinbar sind und durch Prozesse zur Neuregelung und Übertragung von Zuständigkeiten und Aufgaben gerechtfertigt werden. Für die Universitäten gelten weiterhin die in Artikel 51 festgelegten Bestimmungen.

20ter. Die weiteren Einsparungen, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Artikels ergeben und in den einzelnen Staatsverwaltungen, auch mit autonomer Gesetzgebung, und in den öffentlichen nichtgewerblichen Körperschaften mit mehr als 200 Angestellten erzielt werden, werden unter Beachtung der in Artikel 43, Absatz 5 genannten Einschränkungen und Modalitäten dem Fonds für die Zusatzverhandlungen gemäß den geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträgen und der Ergebnisentlohnung der Führungskräfte zugeführt. Mit derselben Zweckbestimmung und im Sinne des genannten Artikel 43, Absatz 5 können die Verwaltungen und Körperschaften, die ihren Personalstand um mehr als 0,4 % im Verhältnis zu den unter Absatz 2 genannten prozentualen jährlichen Senkungssätzen reduziert haben, die erzielten zusätzlichen Einsparungen verwenden.

21. Für die mit der Umsetzung des vorliegenden Artikels verknüpften Tätigkeiten können das Präsidium des Ministerrates und das Ministerium für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung in Abweichung von dem im Sinne des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, festgelegten Kontingenten auf das von anderen Staatsverwaltungen abgeordnetem Personal im Ausmaß von maximal 25 Angestellten zurückgreifen.
22. Zum Zwecke der Umsetzung des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, ist das Präsidium des Ministerrates in Abweichung von jeder anderweitigen Bestimmung dazu ermächtigt, für nicht mehr als drei Jahre ein zusätzliches Personalkontingent von maximal 50 abgeordneten oder außerhalb des Stellenplans zugewiesenen Mitarbeitern einzuspannen. Diese können zu den gemäß Artikel 1, Absatz 2 und Artikel 2, Absatz 4 und 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29, genannten Verwaltungen sowie zu öffentlichen gewerblichen Körperschaften gehören. Es kommen die Bestimmungen gemäß Artikel 17, Absatz 14 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, zur Anwendung. Das im vorliegenden Absatz genannte Personal behält die finanzielle Vergütung der jeweiligen Zugehörigkeitsverwaltung bzw. -körperschaft bei, wobei die entsprechenden Auflagen weiterhin zulasten derselben Verwaltungen und Körperschaften gehen. Das im vorliegenden Absatz genannte Personal hat außerdem Anspruch auf die für Stammrollenmitarbeiter des Präsidiums des Ministerrats vorgesehene Zulage und auf die finanzielle Zusatzvergütung, falls sie günstiger sind. Der beim Präsidium des Ministerrats geleistete Dienst wird für die berufliche Laufbahn und für die Teilnahme an Wettbewerben berücksichtigt.
23. In Artikel 9, Absatz 19 des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 1996, Nr. 510, welches mit Änderungen ins Gesetz vom 28. November 1996, Nr. 608, umgewandelt wurde, werden die Wörter „31 dicembre 1997“ mit den folgenden Wörtern ersetzt „31 dicembre 1998“. Unter Absatz 18, Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1995, Nr. 549, wie abgeändert durch den Artikel 6, Absatz 18, Buchstabe c) des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, werden die Wörter „31 dicembre 1997“ durch die folgenden Wörter ersetzt „31 dicembre 1998“. Die eventuelle Umwandlung der im genannten Gesetz Nr. 549/1995 vorgesehenen Verträge erfolgt im Rahmen der in Absatz 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Programmierung.
24. In Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 1, Absatz 115 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, wird die Gesamtanzahl der Jugendlichen, die in die Wehrdienstlisten gemäß Artikel 37 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 14. Februar 1964, Nr. 237, eingetragen sind und jährlich zum Hilfswehrdienst der Staatspolizei zugelassen werden, um 3000 Personen angehoben. Diese werden der Staatspolizei, den Carabinieri und der Finanzwache proportional zu ihrer jeweiligen Personaldotierung zugewiesen. Ab dem Jahr 1999 wird eine weitere Steigerung um 2.000 Personen verfügt, die den Carabinieri zugewiesen werden und den im vorliegenden Artikel genannten Bestimmungen über die zur Programmierung und Genehmigung der Neueinstellungen unterliegen.
25. Um die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von öffentlichen Beamten von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis zu begünstigen und um in jedem Fall zu gewährleisten, dass sich dies nicht negativ auf die Funktion der öffentlichen Einrichtungen mit niedriger Arbeitnehmerzahl wie z.B. die kleinen Gemeinden und Berggemeinschaften auswirkt, kann in der Kollektivverhandlung vorgesehen werden, dass die mit der Erreichung der Ziele oder mit der Verwirklichung von Projekten verknüpften finanziellen Nebenposten sowie die anderen nicht von der Dauer der Arbeitsleistung abhängigen Vertragsinstitute

zugunsten des Personals mit Teilzeitbeschäftigung auch in voller Höhe und nicht direkt proportional zur vereinbarten Arbeitszeit angewendet werden. Die Dekrete gemäß Artikel 1, Absatz 58bis des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, (eingeführt durch Artikel 6 des Gesetzesdekrets vom 28. März 1997, Nr. 79, welches mit Änderungen durch das Gesetz vom 28. Mai 1997, Nr. 140, umgewandelt wurde) müssen binnen 90 Tagen ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verabschiedet werden. Anderenfalls kann die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis ausschließlich dann verweigert werden, wenn die Tätigkeit, die der Arbeitnehmer durchführen will, im offenen Widerspruch zu der bei der Zugehörigkeitsverwaltung durchgeführten Tätigkeit liegt oder mit dieser konkurriert. Hierzu bedarf es einer begründeten Verfügung, die von der Zugehörigkeitsverwaltung und vom Präsidium des Ministerrats – Abteilung für den öffentlichen Dienst – einvernehmlich verabschiedet wird.

26. Die Anträge auf Umwandlung eines Vollzeitarbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes zurückgewiesen wurden, werden von Amts wegen auf der Grundlage der in Absatz 25 angeführten Kriterien und Modalitäten und unter Berücksichtigung der aktuellen Interessen des Arbeitnehmers erneut untersucht.
27. Die Verfügungen gemäß Artikel 1, Absatz 58 und 59 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, betreffend die Teilzeitarbeitsverhältnisse werden so lange für die Arbeitnehmer der Regionen und der Gebietskörperschaften angewendet, bis jede Körperschaft durch eigene Bestimmungen nichts Anderweitiges verfügt.
28. In der Durchführung der gemäß Artikel 1, Absatz 62 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, zugewiesenen Aufgaben handelt die Finanzwache unter Rückgriff auf die steuerpolizeilichen Befugnisse, die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, und im Dekret des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600, vorgesehen sind. Im Laufe der von Artikel 1, Absatz 62 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, vorgesehenen Kontrolltätigkeiten ist die Vorhaltung des Amtsgeheimnisses nicht zulässig.

Anmerkungen zum Artikel 30, Absatz 1:

- Der Text von Artikel 72 des genannten Gesetzes Nr. 6972/1890 lautet wie folgt:
„Artikel 72. Wenn der Anspruch auf Fürsorge und Hilfestellung seitens der Wohlfahrtseinrichtungen und der anderen Einrichtungen einer Gemeinde oder einer Fraktion der Gemeinde von der Bedingung des Domizils oder der Zugehörigkeit zur Gemeinde abhängig gemacht wird, wird diese Bedingung als befriedigt betrachtet, wenn der Bedürftige sich in einer der folgenden Situationen befindet. Die Wertung der Bedingungen erfolgt aufgrund der angegebenen numerischen Reihenfolge:
 - a) Wenn der Bedürftige für mehr als fünf Jahre in einer Gemeinde wohnhaft war, ohne bemerkenswerte Unterbrechungen.
 - b) Wenn er in der Gemeinde geboren wurde, unabhängig von der Ehelichkeit der Geburt.
 - c) Wenn er im Ausland geboren wurde und gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sein Domizil in der Gemeinde hat.

Wenn das Notdomizil einmal gemäß den unter Punkt 1 angeführten Bestimmungen erworben wurde, verliert man es erst durch den Erwerb eines Notdomizils in einer anderen Gemeinde“.

- Der Text von Artikel 59, Absatz 45 des genannten Gesetzes Nr. 449 aus dem Jahr 1997 lautet wie folgt:
„45. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur allgemeinen Reform des Fürsorgewesens verfolgt der unter Absatz 44 angeführte Fonds die folgenden Ziele:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Realisierung wesentlicher und einheitlicher Leistungsstandards auf dem gesamten Staatsgebiet mit Bezug auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die Senioren, die Integration und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung, die Unterstützung der Familien, die Prävention und Behandlung der Suchtkrankheiten, die Eingliederung und Integration der ausländischen Bürger;
 - b) Unterstützung für Versuchsprojekte, die von den Regionen und Gebietskörperschaften gefördert werden;
 - c) Förderung von konzentrierten Initiativen auf gesamtstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene für die Durchführung von Maßnahmen, die vom Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
 - d) Experimentelle Durchführung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;
 - e) Förderung von Initiativen zur Entwicklung sozialpolitischer Maßnahmen durch die Einrichtungen, Verbände und Organisationen, die im Rahmen der Ehrenamtlichkeit und im dritten Bereich tätig sind.“

Anmerkungen zum Artikel 30, Absatz 2:

- 29. Für den Titel des genannten Gesetzes Nr. 6972/1890 siehe die Anmerkung zum Artikel 10, Absatz 1.
- 30. Für den Titel des genannten Gesetzes Nr. 66/1962 siehe die Anmerkung zum Artikel 24, Absatz 1.
- 31. Für den Titel des genannten Gesetzes Nr. 381/1970 siehe die Anmerkung zum Artikel 24, Absatz 1.
- 32. Für den Titel des genannten Gesetzes Nr. 382/1970 siehe die Anmerkung zum Artikel 24, Absatz 1.
- 33. Für den Titel des genannten Gesetzes Nr. 118/1971 siehe die Anmerkung zum Artikel 24, Absatz 1.
- 34. Für den Titel des genannten Gesetzes Nr. 19/1980 siehe die Anmerkung zum Artikel 24, Absatz 1.

00G0369

Domenico Cortesani, Direktor
Francesco Nocita, Verfasser
Alfonso Andriani, Vizedirektor